Christian Thomasii gelehrte Streitschrift von dem Verbrechen der Zauber- und Hexerey.

Aus dem Lateinischen übersetzt, und bey Gelegenheit der Gaßnerischen Wunderkuren zum Besten des Publikums herausgegeben.





1775.



Vorbericht.

In gegenwärtigem Jahrhundert, wo fast alle Wissenschaften so verfeinert da stehen, daß sie beynahe aufs höchste getrieben zu seyn scheinen, sollte man kaum glauben, daß das abgeschmackteste Vorurtheil und der dickste Aberglauben wiederum sein Haupt empor heben könnte. Beyde schienen schon vor geraumer Zeit mit der Wurzel ausgerottet zu seyn. Ein dermaliger Schüler der Philosophie wird schamroth über die Abwege, auf welche so manche Sekte bis zum lächerlichen verfallen ist. Der jezige vernünftige Gottesgelehrte staunt über die Verwegenheit, womit man so manche Stelle heiliger Schrift zu Unterstützung seines Aberglaubens ehemals mishandelt hat. Der über die alte Vorurtheile und Unwissenheit hinaussehende Arzt verlacht die von übernatürlichen Kräften böser Geister, oder von Besitzungen des Teufels herrührende Krankheiten. Und der heutige Rechtsgelehrte sieht nicht ohne Schauer und Mitleiden in jene Zeiten zurück, wo so vieles unschuldiges Blut aus Vorurtheil und Aberglauben auf dem Richtplatz vergossen worden.

Vorbericht.

In der Naturlehre sind besonders so viele ehemalige Geheimniße uns aufgeschlossen worden, daß wir, um dieses und jenes Phönomenon zu erklären, nicht mehr nöthig haben, zu der Freystatt der Unwissenheit, nemlich: zu denen uns unbekannten und verborgenen Kräften der Natur unsere Zuflucht zu nehmen. Kurz alles was Wissenschaft heißt, hat sich dermalen in Verhältniß jener Zeiten, verstehe diejenige Jahrhunderte, wo außer der Geistlichkeit niemand lesen und schreiben konnte, zur Verbesserung so abgeändert, daß man es wegen den vielen Hindernissen kaum hätte erwarten sollen; Ohnerachtet wir nicht zu behaupten willens sind, ob wäre in diesem weiten und unübersehlichen Feld keine Lücke mehr auszufüllen übrig.

Alleine da durch den Aberglauben der katholischen Religion jene Quellen der Fabeln und der Teuscherey nicht vollkommen haben verstopfet werden können, so darf man sich gar nicht groß wundern, warum in unsern dermalen aufgeklärten Zeiten, neuerdings die bereits von unsern Voreltern so gründlich bestrittene Vorurtheile von der Zauber- und Hexerey wiederum eingerissen haben, daß man auch von protestantischer Seite, wenigstens

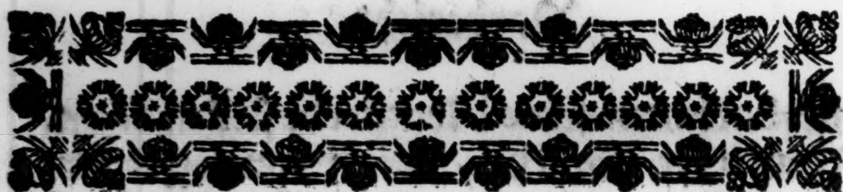
unter

unter dem gemeinen Volk, aus jenen neblichten Zeiten zurückkommende anstekende Irrthümer besorgen muß. Dann man scheint heutiges Tags katholischer Seits den Aberglauben höher als vormals zu treiben. Ehemals wurden manche Krankheiten und Gebrechen des menschlichen Körpers blos darum denen Wirkungen des Teufels zugeschrieben, weil man allenfalls deren Grundursachen nicht alsobald zu entdecken, und die dem Uebel schickliche Mittel aus Mangel hinreichender medicinischer Erkänntniß vorzuschlagen wußte. Heutiges Tages aber fehlt nicht viel, daß man nicht Nasenbluten und Schnuppen dem Teufel zur Last lege, und zu wunderthätigen ja wohl gar gotteslästerlichen Mitteln seine Zuflucht nehme. Auf keiner schwächern, allein auch gefährlichern Seite, hätte das gemeine und zum Aberglauben so sehr geneigte Volk nicht angegriffen werden können, als auf dieser. Eines Theils weilen jeder nach dem natürlichen Trieb vor nichts so sehr als seine Gesundheit besorgt ist, andern Theils, weilen nirgend leichter und sicherer Betrug und Blendwerk eine Zeit lang, als bey dieser Gelegenheit in Wahrheit eingehüllet werden kann.

Da aber unser Vorhaben nicht ist, gegen den dermalen neuaufgestandenen Aberglauben zu Feld zu ziehen, sondern nur unsere Absicht dahin gehet, uns zu rechtfertigen, was uns eigentlich bewogen, die Thomasische Streitschrift: über das Verbrechen der Zauber- und Hexerey, welche 1701. zu Halle lateinisch herauskam, und sich sehr selten gemacht, jezt in deutscher Sprache aus dem Staube hervorzuziehen, so seye es genug, des in unsern Tagen katholischer Seits herumschwermenden Irrthums erwehnt zu haben.

Die Piece selbst wird um somehr alle Empfehlung entübrigen können, als sie von einem Mann herrühret, der in dieser Materie mit herkulischem Muth das Eiß gebrochen, und dessen Schriften bereits in der gelehrten Welt das Bürgerrecht erlangt haben. Was uns aber veranlasset, diese Schrift, welche wenigstens in aller Rechtsgelehrten Hände seyn soll, auch dem übrigen Publiko und zwar in deutscher Sprache in die Hände zu liefern, ist die Gründlichkeit und Ordnung, womit der Aberglauben von Hexen und Zauberern bestritten und wiederlegt worden, so daß sich auch jeder ungelehrte Laye vom Ursprung dieser Fabeln und deren Fortpflanzung die deutlichste Begriffe machen,

und darinnen seine Neugierde stillen kann. Man irret sich sehr, wenn man glaubt, als wollten wir dem Publiko eine blose alte trockene juristische Schrift aufhalsen, und die Leser außer ihrer Sphäre zu ermüden suchen. Nein! bey denen heutiges Tags wieder aufgewärmten Hexenmaterien, wird jeder Neugierige dieses Meisterstück ehemaliger Zeit mit Vergnügen in die Hände nehmen, und über unsere dermalen sogenannte aufgeklärte Zeiten schamroth werden. Wir wollen zwar nicht behaupten, ob wären in dieser Piece die einzige Beweise und Gründe wegen dieser Materie angebracht. Dann da sich Philosophie und Physic auch von dieser Zeit her verfeinert und erweitert haben, so ist leicht abzunehmen, daß sich aus denselben auch in Ansehung dieses Gegenstandes neue Beweise herhohlen lassen. Unterdessen bleibt die Thomasische Schrift von dem Verbrechen der Zauber- und Hexerey, auch mit Ausschluß anderer, doch immer schätzbar, wenn man auch nur die Zeit worinn, und die Offenherzigkeit mit der sie geschrieben worden, in Anschlag bringt.



§. I.

Einleitung.

Indem ich die Materie von dem Verbrechen der Zauberey überdenke, äußert sich bey mir der Zweifel, ob dieser Gegenstand, welcher von so vielen Jahren her, sowohl von evangelischen als katholischen Gottes- und Rechtsgelehrten in Schriften abgehandelt worden noch so unerschöpft seye, daß er verdiene von neuem in einen offentlichen gelehrten Streit gezogen zu werden. Da ich aber die von gedachten Schriftstellern angeführte vor und gegen diese Materie streitende Gründe in Ueberlegung gezogen, mußte ich mich billig wundern, daß anstatt überzeugende Wahrheit, blose Lügen und Erdichtungen vorgetragen worden; ohnerachtet die Wichtigkeit und der offenbare Einfluß dieser Lehre auf das ganze menschliche Geschlecht, sich der Mühe wohl verlohnet hätte, denen Gelehrten sowohl als dem gemeinen Mann ihre allgemeine Verblendung zu benehmen, worein sie durch mehr als katholische Irrthümer gerathen sind. In Prüfung der Ursachen, warum dem gemeinen Mann solche falsche Begriffe von dem Verbrechen der Zauberey, und dem Bund der Zau-

Zauberer und Hexen mit dem Teufel auch heutiges Tags eingeflößet werden, und warum diejenige, welche dieser verkappten Wahrheit die Larve abziehen wollen, nicht sowohl von dem gemeinen Pöbel, sondern vielmehr von an sich wackern und gottesfürchtigen Männern, entweder vor Atheisten oder wohl gar vor Zauberer ausgeschrieen werden, habe leider eingesehen, daß auch ich kaum im Stande bin, aller nöthigen Vorsicht aufzubieten, ja ich finde mich wohl gar überzeugt, daß ich etwas unternehme, welches meine Kräften übersteiget, und wovon ich mir den Beyfall, will nicht sagen der ganzen Welt, sondern nur der kleinen Anzahl von Wahrheit liebenden Personen, kaum versprechen kann. Dann im erstern Fall stehet mir die Macht der Vorurtheile entgegen, in dem zweyten, wird mir alle Hoffnung dadurch benommen, daß meine Einsicht viel zu schwach ist, durch den dicken Nebel der Irrthümer hindurch zu sehen. Unterdessen sollen Schrift und Vernunft meine einzige Waffen seyn, mit welchen ich Vorurtheil und Aberglauben zu bestreiten mich bemühen werde.

§. 2.

Sowohl in katholischen als evangelischen berühmten Schriftstellern, wird die fabelhafte Lehre von Zauberey und Hexerey angetroffen.

Man darf sich zwar gar nicht wundern, wann Torreblanca, Bodino, Remigio, und Del Rio, als katholische Schriftstellere, nebst vielen andern, durch das sich erworbene Ansehen, die gelehrte Welt mit den schändlichsten Fabeln hintergangen haben. Dann heutiges Tags zweifelt von den unsrigen keiner mehr daran, daß in die katholische Religion aus dem Heiden- und Judenthum viel fabelhaftes Zeug übertragen worden, und wir werden unten mit mehrerm darthun, daß der Ursprung der Lehre von dem Verbrechen der Zauberey allein in dem Betrug der Heiden, und Dummheit und Aberglauben der Juden zu suchen seye. Von obenbenannten Schriftstellern hat Naudæus in Apologia Virorum de magia falsa suspectorum cap. ult. also geurtheilet:

„Wahrhaftig man muß sich befremden, „daß Del Rio, le Loger, Bodin, de „Lancre, Gödelmann, als Männer „von Ansehen und Verdienst, so hitzig „und eingenommen, über die Materie der

„Teufel

„ Teufel, der Hexenmeister, und Zauberer „ geschrieben, und uns nichts als lächerli„ ches Zeug geliefert, so sie aus der Men„ ge von denen bereits vorhandenen fabel„ haften Geschichten und Erzehlungen her„ ausgenommen, und ohne mindeste Be„ urtheilung mit allenfalls wahrscheinlichen „ Gründen, und richtig erhobenen Um„ ständen vermenget haben.

Allein wollte Gott daß wir nicht eben so gut diese Beschuldigung denen protestantischen Schriftstellern machen müßten. Wann nun schon Naudäus, welcher übrigens mit dem Gödelmann darinnen einig ist, daß nicht die Hexen sondern die Zauberer Bündnisse mit dem Teufel abschließen, so vieles auszusetzen findet, was soll man wohl von andern Schriftstellern erwarten, welche den Gödelmann mit dem Wiero verdammen, daß sie sich erkühnet haben, die Zauberey zu vertheidigen und wegzulaugnen. Und doch hat dieses der große protestantische Criminalist, Carpzov. in seiner praxi criminali part. 1. quæst. 48. dadurch zu seinem Hauptgeschäft gemacht, daß er auf alle Gründe, welche bey dem Wiero gegen die Wirklichkeit der Zauberey nur immer aufgebracht werden können, antwortet, und den allgemeinen Irrthum durch die aus gerichtlichen Verhandlungen herausgezogene fabelhafte Geschich-



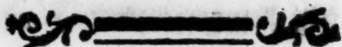
Geschichte welche zu lesen man sich bey nahe schämen sollte, zu unterstützen suchet.

§. 3.

Schriftsteller welche gegen das Verbrechen der Zauberey geschrieben, insonderheit Johannes Wierus, Antonius van Dale, und Bathhaser Beckerus.

Schon um den Anfang des sechzehenden Jahrhunderts, hat Johannes Franziscus de Ponzinibus, ein Rechtsgelehrter die Wirklichkeit des Bündnißes mit dem Teufel in Zweifel gezogen. Vid. Part. 2. Mallei Maleficarum in fine. Um das Ende gedachten Jahrhunderts hat Johannes Wierus ein Medicus eine weitläuftige Abhandlung de præstigiis dæmonum herausgegeben, worinnen er nicht nur zu zeigen sich bemühet, daß es nach dem Begriff, den man sich gemeiniglich davon zu machen pflege, kein Verbrechen der Zauberey wirklich gebe, sondern auch in dem Anhang seine einmal angenommene Meinung wider alle Anfechtung in Sicherheit zu setzen suchet. Denjenigen aber welcher Carpzov. quæst. 48. n. 13. unter dem Namen Petrum de Apono anführet, kennen wir nicht und wissen auch nicht zu welcher Zeit derselbige geschrie-

schrieben, es müßte dann seyn, daß Carpzov unter diesem den Petrum de Albano verstanden hätte, dessen elementa magica genug bekannt sind. Allein wie es gemeiniglich bey denenjenigen welche in Erfindung der Wahrheit das erste Eiß brechen, zu geschehen pflegt, daß sie vieles sehen und übersehen, so sind sie auch nicht allemal im Stand gewesen, die Welt, welche so viele Jahrhunderte her, in Vorurtheile eingekerkert gewesen, eines andern zu überzeugen. Es ist uns auch des Petri Pomponatii Buch de incantamentis und des Reginaldi Scoti eines Engelländers Abhandlung welche in Engelland offentlich verbrandt worden, worinnen der erstere die der Zauberey angedichtete Künste denen verborgenen Kräften der Natur, der andere aber einer Schwermuth, anderen Krankheiten oder dem sogenannten Taschenspielen zuschreibet, niemahlen zu Gesicht gekommen. Zu unsern Zeiten hat Gabriel Naudäus in seiner Schutzschrift, welche er vor diejenige, die nach dem allgemeinen Wahn der Zauberey beschuldiget worden, die bündigste und gelehrteste Beweiße an die Hand gegeben, wodurch dem allgemeinen Irrwahn abgeholfen werden kann. Unter den neuern katholischen Schriftstellern tritt Malebranchius lib. 2. cap. ult. de inquirenda veritate auf die Seite derjenigen, welche die Zauberkünste einer erhitzten Einbildung zuschrei-



zuschreiben. Vor andern aber verdient Antonius van Dale ein niederländischer Medicus empfohlen zu werden, dessen gelehrte Streitschriften, de oraculis, und de origine ac processu idololatriæ & superstitionum, de vera ac falsa prophetia, & de divinationibus idololatricis Judæorum die gelehrte Welt besonders schätzet. Er hat darinnen mit vieler Beredsamkeit die allgemeinen Irrthümer über den Teufel und dessen Kräfte aufgedecket, damit aber bey wenigen besonders aber bey denen Gottesgelehrten, keinen Beyfall gefunden, den einzigen Balthasar Becker ausgenommen, welcher in seiner Abhandlung von der bezauberten Welt sehr vieles von ihm geborget hat. Wie unglücklich aber Becker die Meinung des niederländischen Medici angewendet, erhellet daraus, daß er alle äußerliche Gewalt des Teufels auf die Menschen, ja beynahe dessen Würklichkeit selbst verwarf, (welches Dalius in seinen Schriften sehr versteckt vorträgt) wodurch er seinen Feinden die stärksten Waffen in die Hände gab, nicht nur die allgemeine Irrthümer gegen ihn zu behaupten, sondern auch die von ihm vorgetragene unumstößliche Wahrheiten, wiewohlen nicht gerade zu, anzufechten.

§. 4.

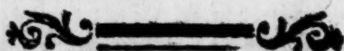
§. 4.

Der Author der *Cautionis criminalis de processibus contra Sagas* wird bestens empfohlen.

Mit mehrerer Behutsamkeit ist in diesem Stück ein gewißer ungenannter Rechts-gelehrter welcher vor sieben Jahren cautionem criminalem de processibus contra Sagas herausgegeben, und solche denen Obrigkeiten Deutschlands zugeeignet hat, zu Werk gegangen. Dann dieser läugnet weder den Teufel noch die Hexen. Sondern er bejahet gleich die erste Fragen; ob es Zauberer und Hexen gebe. Dann er sagt:

„ Ob ich wohl weiß, daß sowohl katholische „ als andere Gelehrte, dieses in Zweifel ge- „ zogen haben; Ob wohl mir ebenmäßig „ nicht unbekannt, daß einige so dreist gewe- „ sen zu behaupten, ob hätte man einsmal „ in der Kirche körperliche Zusammenkünfte „ der Hexen geglaubt: und obwohlen ich „ selbsten, da mir öftere Gelegenheit vör- „ kam, mit dergleichen Leuten in Gefäng- „ nissen umzugehen, und sie aus Neugierde „ auszufragen, in Verlegenheit geriethe, „ daß ich auf die letzt nicht wußte was ich „ glauben sollte; so bin ich doch darinnen mit „ mir einig worden, daß es wirklich Zaube-

„ rer



„ rer und Hexen gebe, und daß man solche
„ ohne einer Verwegenheit und voreiligen
„ Urtheil sich schuldig zu machen nicht läug-
„ nen könne. Ich berufe mich dieserhalb
„ auf das Ansehen eines Remigii, Del Rii,
„ und Bodini und anderer, welche eben die-
„ ser meiner Meinung gewesen. Daß ich
„ aber Erscheinungen glauben sollte, welche
„ gleichsam als glimmende Asche wieder
„ verschwunden, wird mich niemand auch
„ der rechtschaffenste Mann nicht überreden
„ können.

Dieser Schriftsteller mag seyn wer er will, so hat er sich durch die genommene kluge Wendung in die geschickte Lage gesetzt, worinnen er dem gemeinen Vorurtheil nemlich der Atheisterey beschuldiget zu werden, nicht nur ausgewichen, sondern sich auch einen Weg gebahnet, seine Meinung und Gründe besonders bey denen Weltlichen beliebt zu machen. Da dieses Buch bishero von niemand wiederleget worden, und von keinem vernünftigen Rechtsgelehrten, welcher dasselbe lieset, wird wiederleget, geschweige daß annoch einiger Zweifel über die Unbillichkeit der Hexen-Processe aufgeworfen werden können, so müßen wir dasselbige billich als schätzbar und wichtig ansehen. Gesetzt aber auch, daß einer wer er auch sey auf den schwachen Gedanken gerathen wollte sich an eine Wiederlegung zu ma-

chen,

chen, so müßen wir ihm gestehen, daß er seine Ehre dadurch sehr auf die Spitze setzen würde, indem wir beglaubt sind, daß der Schriftsteller selbst durch Beibehaltung der Mittelstraße dem vorgesteckten Ziel am nächsten gekommen seye.

§. 5.

Vorgedachter Author hat als ein verstellter Katholik andern noch vieles zu erörtern übrig gelassen.

Wozu also unser gelehrter Streit über diese Materie? da wir selbsten eingestehen müssen, daß wir an vorgedachtem Schriftsteller einen so sichern und untrüglichen Führer haben. Allein ich halte unser Unternehmen dannoch nicht gänzlich vor überflüßig. Gedachter Schriftsteller, er mag übrigens seyn wer er will, will uns zwar aufbürden, daß wir ihn vor einen Katholicken halten sollen, vielleicht in der guten Meynung, daß sich die Protestanten wann sie sehen, daß mitten aus dem Pabstthum ein Rechtsgelehrter aufgestanden, welcher der durch die päbstliche Geistlichkeit verunstalteten Rechtsgelehrsamkeit wiederum ihr natürliches Aussehen verschaffet, sich desto williger den Nebel von ihren Augen wegwischen lassen. Es ist leicht einzusehen, daß unter dieser Masque ein protestantischer Rechtsge-

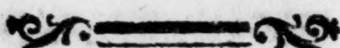
lehrter, der außer obiger erzehlten Veranlassungen auch deßwegen sich zu verbergen bewogen worden, weilen er allenfalls nicht gesonnen ist, sich mit den Katholicken herumzuzanken, stecket. Wir halten auch den von ihm angenommenen Satz daß es Hexen gebe, nehmlich solche welche nach der Meynung des Remigii, Del Rii, und Bodini mit dem Teufel Verträge aufrichten, vor eine blose Verstellung. Dann wann wir seinen Fleiß und bezeigte Gelehrsamkeit womit er die übrigen Zweifel aufgelöset, gegen die matte und unschickliche Gründe, durch die er die erste Frage beantwortet, halten, so haben wir auf obige Gedanken gerathen müßen. Der Mann wolte seine Rolle die er einmal als Katholick angenommen, recht spielen. Dahero wann er behauptet hätte, es gebe keine Hexen, so hätte er alle ihre Vertheidiger auf den Hals bekommen, und ihnen den Ursprung dieser Fabel, und die Ursachen warum man sich so lange mit derselbigen herumgetragen, auseinander setzen müssen. Allein wer hätte ihn alsdenn vor einen Katholicken gehalten? Gleichwie nun aber gedachter Schriftsteller mit ein und andern im Rückstand verblieben, also sind wir gesonnen, in gegenwärtiger Streitschrift einestheils dasjenige nachzuholen, anderntheils was den Proceß selbst betrifft, weitläuftiger zu berühren; jedoch unter der feyerlichen Verwahrung

rung uns keines gelehrten Diebstahls schuldig zu machen.

§. 6.

Wir geben zwar zu, daß es einen Teufel gebe, und daß er in den Gottlosen würke, wir verwerfen aber das Verbrechen der Zauberey.

Wann Gödelmann das Bündnis der Zauberer mit dem Teufel einraumt, hingegen der Hexen ihres verwirft: Wann Becker keinen Teufel und dessen Wirkung auf die Menschen zugiebt: Wann der Author der Cautelæ criminalis sich stellt, als glaube er Hexen und ein Bündniß derselbigen mit dem Teufel, wann der gelehrte Hauffe sich und andere zu überreden bemühet ist, es gebe einen Teufel und Hexen, und man habe bishero gegen sie in rechtlichen Untersuchungen nach Ordnung und Gerechtigkeit verfahren: so gehen doch wir von allen diesen Meynungen ab, und behaupten, daß es einen Teufel gebe, welcher auf das arge Geschlecht der Menschen unsichtbarer Weiße wirke, wir verwerfen aber alle Hexen, Zauberer, und deren Bündnisse mit dem Teufel, in gewisser Ueberzeugung, daß alle diese fabelhafte Erdichtungen in dem Juden- Heiden- und Pabstthum erzeuget, und



durch das ungerechteste peinliche Verfahren, so gar bis auf uns Protestanten übertragen worden.

§. 7.

Unterschied unter unserer und des Bekers Meynung, und Beschreibung des Teufels.

Wann wir die Meynung des Bekers oder vielmehr selbst des van Dale seine annehmen wolten, würden wir mit dem Beweis, daß es keine Bündniße mit dem Teufel gebe, ganz kurz wegkommen können. Dann wir hätten nichts nöthig, als blos den Satz aufzuwerfen; ist das Wesen selbst nicht vorhanden, so können auch dessen Eigenschaften nicht gedacht und als wirklich angenommen werden. Wir müssen aber in diesem Stück von dem Becker abgehen, und thun dieses mit vieler Ueberlegung, wie die Folge und der von uns aufgeworfene bestimmte Begriff des Teufels zu unserer Rechtfertigung zeigen wird. Wir können anbey nicht einsehen, wie die Anhänger der aristotelischen Philosophie durch welche das Vorurtheil von der Zauberey bishero kräftigst unterhalten, und durch ihre Anhänger auf manchen hohen Schulen fortgepflanzet worden, die Lehre des Beckers widerlegen

können.

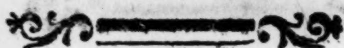
können. Wir sehen auch gar nicht ab, wie Anhänger einer Weltweisheit welche sich mit blosen körperlichen Dingen und deren Bewegung beschäftiget, von denen Beckerischen Principiis abgehen können, sie müßten dann selbst nicht verstehen was sie behaupten. Alleine wir die wir der alten Geisterlehre folgen, glauben und wissen mit Ueberzeugung, daß der Teufel der Fürst der Finsterniß und der Luft seye, d. i. ein solches geistisches unsichtbares Wesen, welches auf eine unsichtbare Weiße vermittelst der Luft und anderer natürlicher Körper als des Wassers und der Erde in argen Menschen wirken könne.

§. 8.

Unsere und Bekers Sätze werden gegen den Verdacht des Atheismi vertheidiget.

Uns scheint es sehr ungereimt zu seyn, daß diejenige welche mit dem Becker keinen Teufel zugeben, bisher von andern rechtschaffenen Leuthen als Gottesverläugner ausgeschrieen worden, da man sie vielmehr mit dem Titel der Teufelsverläugner belegen könnte. Dann wann ich einen Gott glaube, so folgt noch nicht, daß ich einen Teufel zugebe, und eben so, wann ich keinen Teufel annehme, folgt noch

 nicht,

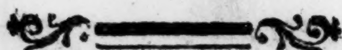


nicht, daß ich an keinen Gott glaube. Eben so sehr müssen wir uns wundern, daß diejenige, welche sich bishero bemühet haben, uns so viel fabelhaftes von dem Teufel und seinen Geschäften vorzubilden, uns gar so wenig und wann es auch nur Erdichtungen wären, von denen guten Engeln und ihren Kräften anzupreißen wissen, sondern vielmehr dergleichen Erzehlungen mit dem Namen der Schwermerey zu belegen pflegen. Wundern müssen wir uns, daß man bisher ängstlicher besorgt gewesen, mehr das Reich der Finsterniß als das Reich Gottes zu erweitern. Wir sehen auch schon zum voraus, daß unsere Sätze von der Wirklichkeit der Teufel und ihren Wirkungen, uns verschiedenen giftigen Beurtheilungen eben so gewiß aussetzen werden, als unsere aufgestellte Meynung, daß es kein Verbrechen der Zauberey, und kein Bündniß mit dem Teufel gebe. Dann unter diejenige Fabeln welche Bodinus in seiner dæmonomania erzehlet, gehört auch diejenige, daß ein gewisser Wilhelmus Luranus welcher A. 1453. wegen beschuldigtem Verbrechen der Zauberey in Frankreich umgebracht worden, ausdrücklich bekennet habe: daß er bey dem mit dem Teufel errichteten Bund nicht nur anfänglich alle Religionen abgeschworen, sondern auch dem Teufel versprechen müßen, in das künftige öffentlich zu lehren und zu predigen, daß das-

jenige

jenige was man bishero von der Zauberey und Schwarzkünstlerey behauptet, nichts als Lügen und Erdichtungen seyen, und daß man sich der größten Grausamkeit theilhaftig mache, so man jemand wegen dem Verbrechen der Zauberey zur Strafe ziehe. Wer aber ein bisgen eine feine Nase hat, wird bald die Ursach entdecken, warum die päbstliche Geistlichkeit auf diesen erdichteten Einfall gerathen, oder wohl gar erwehntes Bekäntniß dem Lurano auf der Marterbank abgezwungen hat. Zu bedauren ist es, daß auch unsern gottesgelehrten Männern von Ansehen und vieler Frömmigkeit, dergleichen Lügen aufgebunden worden, daß sie sich kein Bedenken machen, alle diejenige welche das Verbrechen der Zauberey verwerfen, und nicht zugeben, als Atheisten zu behandeln. Unter allen diesen soll uns Theophilus Spizelius zum Beyspiel dienen. Dieser Mann scheint auf vorstehende alleinige Veranlassung seine deutsche Abhandlung unter dem Titel: **die gebrochene Macht der Finsterniß**, geschrieben, und alle Obrigkeiten Deutschlands darinnen ermahnt zu haben, mit ihren rechtlichen Untersuchungen gegen Zauberer und Wahrsager ohnunterbrochen fürzufahren, ja er geht auf die letzte so weit, daß er alle diejenige, vor Atheisten und ruchlose Leuthe erkläret, welche kein Bündniß mit

 dem



dem Teufel zugeben, und sich in Sinn kommen lassen, rechtlich angestellte Untersuchungen gegen Zauberer zu bestreiten. Anstatt Anzüglichkeiten mit Anzüglichkeiten zu vergelten, setzen wir dem Herrn Spizel mit aller Sanftmuth jenen Vers des **Virgils** entgegen:

Dich blendet Frömmigkeit
Aus Unvorsichtigkeit.

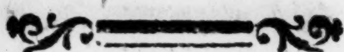
Es genüge uns einen jeden vernünftigen Mann zu bitten, uns zu sagen, durch was vor eine Schlußfolge der Saß behauptet werden kann, daß derjenige welcher das Verbrechen der Zauberey läugnet, alsogleich in den Verdacht der Gottesverläugnung falle. Diejenige aber welche aus sich eingebildeter Unfehlbarkeit dergleichen Machtsprüche ausstreuen, bitten wir recht sehr, daß sie in ihren Busen greifen, und sich unpartheyisch prüfen, ob nicht unter ihrer so hochgepriesenen Frömmigkeit mehr eine Scheinheiligkeit verborgen seye, welche Entdeckung sie in der Folge gewiß veranlassen wird, von andern, nach der Vorschrift Christi nicht so hart und unbillig zu urtheilen.

§. 9.

§. 9.

Unter der Zauberey wurde ehedessen eine Wissenschaft verborgener Dinge verstanden.

In weiterer Erörterung des Satzes: daß es kein Verbrechen der Zauberey gebe, sind wir nun nicht gesonnen, andere welche diese Materie umständlicher behandelt und erwiesen habe, daß das Wort Magie in denen ältern Zeiten in der besten Bedeutung genommen, und so gar dem Priesterthum beygeleget worden, auszuschreiben. Siehe Bodin. lib. 2. dæmonom. cap. 1. Osiand. de magia thes. 1. §. 4. Cæl. Rhodig. lib. 5. c. 42. Peucer. de divinat. p. 287. Gædelm. de magis l. 1, c. 2. 3. Doch müssen wir aus gedachten Schriftstellern anführen, daß sie unter der Magie eine jede verborgene und heimliche Wissenschaft verstanden haben: das ist, eine Erkäntniß von denenjenigen Dingen, deren Ursachen nicht nur dem gemeinen Mann, an sich verborgen waren, sondern welche man auch noch dazu mit Vorbedacht gegen denselben verborgen hielte, und höhern Wirkungen zuschriebe, damit ja die Unwissenheit und Dummheit des Volkes ohnunterbrochen erhalten werden möchte. Diese angenommene Begriffe, werden durch die von einander abgesonderte Arten



ten der Magie, nach welchen dieselbige in die natürliche, künstliche, und übernatürliche oder teuflische eingetheilt wird, bestärket. Eine jede Art derselben, setzet demnach eine Einsicht und Wissenschaft nicht sowohl gemeiner als vielmehr verborgener und gegen das gewöhnliche Wissen eingehüllter Dinge zum voraus.

§. 10.

Unser Vorwurf ist nicht die natürliche und künstliche Zauberey, sondern welche mit Hülfe des Teufels geschehen soll.

Da nun ferner die Magie in die erlaubte und unerlaubte eingetheilt wird, so ist man der einstimmigen Meynung, welcher auch ich beytrette, daß die natürliche und künstliche zu den erlaubten Arten, und blos die sogenante teuflische unter die Verbrechen gerechnet werde. Wir können also die zwey erstere ohne Bedenken verlassen, indeme die letztere blos allein uns dermalen zum Vorwurf dienet. Es pfleget aber dieselbige im deutschen unter dem Namen Zauberey ausgedrücket zu werden. Wir haben auch ausser dem Spizelio in seiner Abhandlung part. 1. c. 1. pag. 8. niemand gefunden, der die natürliche und künstliche Magie zu der sogenanten Zauberey

gerech-

gerechnet hätte. Allein wir müssen auch diesen Fehler der Unwissenheit und frommen Schwachheit dieses guten Mannes, welche in der Abhandlung selbst auf allen Blättern hervorleuchtet, beymessen und verzeyhen.

§. 11.

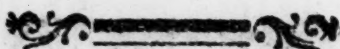
Die Beschreibung derselben ist von den meisten übergangen worden.

Nun wird die Hauptfrage aufgeworfen: Ob es eine durch Hülfe des Teufels gewirkte Zauberey gebe? Um aber hiebey nicht in den allgemeinen Fehler zu verfallen, wird nöthig seyn, einen bestimmten Begiff vorauszusetzen. Da aber bey Dingen welche nicht in die Sinne fallen, die Frage: Was sie seyen? vergeblich aufgeworfen wird, ehe und bevor man von ihrer Wirklichkeit uberzeugt ist; so ist bey sittlichen, rechtlichen, und all andern Begriffen, wo sich mehrere Wesen häufen, oder von menschlichen Handlungen die Rede ist, just der entgegengesetzte Fall, wo man zuvor bestimmte Begriffe von der Sache fordert, ehe man von ihrer Wirklichkeit spricht.

§. 12.

Wird deswegen von uns nachgeholt.

Wir beschreiben also nach der allgemeinen Meynung, und deren bisher dieserhalb heraus-



herausgekommenen Schriften, das Verbrechen der Zauberey: daß es ein Verbrechen seye, wo jemand mit dem Teufel in angenommener körperlicher Gestalt entweder eines Thiers, oder Menschen, oder Mißgeburt, dahin ein Bündniß eingehet, daß in so ferne der Teufel seinen wollüstigen geld und ehrgeitzigen Absichten, beförderlich ist, er sich verbündlich machet, mit dem Teufel Unzucht zu treiben, auf seinen Befehl mit andern Zauberern durch die Luft zu fahren, und an einem gewiesen Ort zu erscheinen, daselbst mit seinen Gesellen den Teufel anzubethen, sich mit demselben durch Tanzen zu belustigen, und durch seine Hülfe Menschen, Vieh, und Früchten entweder durch Erregung gefährlicher Donnerwetter, oder anderer übernatürlicher Mittel, Schaden zuzufügen, und nach Verfluß einer gewiesen Zeit sich demselben mit Leib und Seel als eigen zu verschreiben.

§. 13.

Nicht uns sondern demjenigen welcher behauptet, daß es ein Verbrechen der Zauberey gebe, liegt der Beweis ob.

Nun deucht uns, wann über die Wirklichkeit der jetzt beschriebenen Zauberey die Frage aufgeworfen wird, daß am füglichsten im

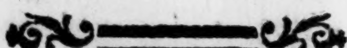
im schließen also verfahren werden könne. Ein jedes Verbrechen besteht in einer menschlichen Handlung, eine jede Handlung gründet sich auf keine Muthmaßung: also muß derjenige welcher behauptet, daß es wirklich ein Verbrechen der Zauberey gebe, und nicht derjenige welcher solches verneinet den Beweis führen. Nun soll anfänglich Carpzov. mit seinen Beweisen vor die Zauberey gegen Wierum und andere auftretten.

§. 14.

Carpzovische Gründe vor die Wirklichkeit der Zauberey, mit unserer Widerlegung. Erstlich: nach dem göttlichen Gesetz müssen die Zauberer am Leben gestraft werden. Widerlegung: die Zauberer wurden damals nicht wegen dem Bündniß mit dem Teufel, sondern wegen der dadurch begangenen Abgötterey gestraft.

Nun sagt gedachter Carpzov. quæst. 48. n. 40. seine Meynung stimme mit dem göttlichen Wort überein. Indeme Gott nach dem 2ten Buch Mose am 22ten V. 18. befohlen habe, die Zauberinnen am Leben zu strafen, und über Wahrsager und Zeichendeuter schon vorhero das Todesurthel gefället.

Allein



Allein wer wird wohl diesen Schluß gelten lassen? Waren dann diejenige Zauberer, Wahrsager, und Zeichendeuter just solche Leute wie wir sie beschrieben haben? Nein! dann sie haben kein Bündniß mit dem Teufel aufgerichtet, und was sie gethan und verrichtet haben, es mag nun seyn, durch vorgespiegelte Kunst, oder durch die verborgene Kräfte der Natur, so uns einerley ist, das haben sie doch ohne einen solchen vertraulichen Vertrag mit dem Teufel bewirket; wir lassen uns auch nicht irre machen, daß wir diese Art der Zauberey, wann gleich Gott die Zauberer als Verbrecher zu strafen befohlen hat, unter die erlaubte Arten gesetzt haben. Dann es ist bekannt, daß etwas der Ausführung nach erlaubt, nach denen dabey gehabten Absichten aber unerlaubt seyn kan. Und so dann hat Gott diese Leute pur allein deswegen zu strafen befohlen, weil sie zu der damalen so schändlichen Abgötterey Gelegenheit gegeben, und sie unterhalten, und nicht weil sie Bündniße mit dem Teufel aufgerichtet.

§. 15.

Dem Carpzov welcher die Einwendung macht, daß das göttliche Gesetz nicht blos von *Veneficis* rede wird begegnet.

Nun fähret Carpzov fort: daß Wierus sehr irre, wann er glaube, daß das in dem

dem göttlichen Gesetz vorkommende Wort Veneficus blos auf denjenigen Verstand einzuschrenken seye, nach welchem es nur allein Leute bezeichne, welche andere durch beygebrachtes schädliches Gift aus dieser Welt schicken. Nein! dieses Wort habe einen allgemeinen Begriff, und characterisire auch diejenige Personen, welche andere durch vorgemachtes Blendwerk, als die Zauberer bey dem Pharao gethan haben, verführen. Im 2ten Buch Mos. am 7. Allein hier mag **Wierus** zusehen, wie er mit dem Carpzov zurecht kommt. Wir sind vergnügt in dem vorigen §. einen andern Weg gewählet zu haben, daß uns die Carpzovische Auslegungskunst nicht schaden kan. Dann die Pharaonische Zauberer mögen Blendwerke gemacht haben was und wie sie wollen, so haben sie doch hiezu keine Hülfe und Bündniß des Teufels vonnöthen gehabt, ja sie sind nicht sowohl, wegen diesen Blendwerken, als vielmehr weilen sie dadurch der Abgötterey und dem Aberglauben aufgeholfen, von Gott gestraft worden.

§. 16.

§. 16.

Der Einwurf ob sollten die Pharaonischen Zauberer ein Bündniß mit dem Teufel gehabt haben, wird widerlegt.

Es möchte nun jemand die Carpzovische Parthie ergreifen, und uns den Einwurf machen, daß es nicht möglich, daß die Pharaonische Zauberer ihre Blendwerke durch die natürliche oder künstliche Magie hätten hervor bringen können. Nicht durch jene, weilen ansonsten könnte gefolgert werden, daß die durch Mosen verrichtete Wunder keine Wunder mehr, sondern Werke der Natur wären. Nicht durch diese, weilen sich nicht vorzustellen ist, wie es möglich gewesen, daß durch ein denen Augen vorgemachtes Blendwerk die Stäbe der Zauberer in Schlangen haben verwandelt werden können. Vielleicht aber hat doch der Teufel hiezu geholfen. Auf dieses letztere antworten wir erstlich, daß noch gar nicht ausgemacht, was eigentlich vor ein Unterschied, unter denen sogenanten Wundern und denen Wirkungen der Natur seye. Denn was man gemeiniglich von denen aussernatürlichen und übernatürlichen Kräften, deßgleichen von dem Unterschied der göttlichen und teuflischen Macht, aus der scholastischen Grundlehre und aus dem Gebäude von denen höhern

Kräf-

Kräften, daher schwatzet, sind lauter Lügen und Sophistereyen. Zweytens, ist der Schluß nicht richtig, die pharaonische Zauberer haben durch unbekannte Kräfte der Natur d. i. wovon selbst die aristotelische und cartesianische Philosophie nichts weiß, ihre Blendwerke zuwege gebracht, also sind auch die Wunder Mosis natürlichen unbekannten Ursachen zuzuschreiben. Dann diejenige Wunder welche Moses und Aaron nach der Hand verrichtet haben, und von den Zauberern nicht so leichtlich nachgemacht werden konnten, sind ein hinlänglicher Beweis, daß beede Männer mit einer größern und höhern Kraft als die Zauberer versehen gewesen, und also sehr unschicklich von diesen auf jene geschloßen wird. Wem ist nun auch drittens nicht daß Sprüchwort bekannt: daß wann zwey die nehmliche Handlung verrichten, dieselbige bey einem oder dem andern ein geändertes Ansehen gewinne? Viertens, können wir uns oft nicht vorstellen, daß dieses und jenes durch die Kunst in Wirklichkeit zu setzen, welches wann man es uns begreiflich macht, auf Kleinigkeiten hinauslauft. Wie viele Dinge schreibt man nicht übernatürlichen Kräften zu, welches blose Gaukeleyen und Blendwerke sind. Hieher sind des Abrahami Colomni Kartenstücke zu rechnen, welche Spizelius erzehlet und ohne einige weitere Ursach dem Teufel zuschreibet.

bet. Fünftens, wann die pharaonische Zauberer durch Hülfe des Teufels ihre sogenannte Wunder verrichtet, so hat der Teufel hiezu natürliche Kräfte oder bloses Blendwerk gebraucht. Wäre ersteres, so würde abermahlen folgen, daß die Wunder Mosis blose Wirkungen der Natur. Wäre letzteres so ist nicht zu begreifen, wie es möglich, daß der Teufel auf eine solche Art mit gesunden Sinnen der Menschen spielen könne. Diesen letztern Beweiß habe bloß zu dem Ende angeführet, um zu zeigen, wie leicht es seye, unsere Feinde, mit ihren eigenen Waffen zu schlagen.

§. 17.

Von der Hexe, welche den Samuel erscheinen lassen.

Weiter urtheilet Carpzov nach dem 3. B. Mose am 20. V. 27. wo alle Wahrsager und Zeichendeuter mit der Strafe des Todes beleget worden, daß dieses Gesetz bey dem Israelitischen Volk ohnunterbrochen gehalten worden, welches das Beyspiel der Wahrsagerin zu Endor, welche den Saul, der alle magische Künste bey der Todesstrafe verbotten, in Furcht und Schrecken setzte; wie nicht weniger der König Manaßes und das ganze Israelitische Volk, welches wegen zaube-

rischen

rischen Künsten von Gott mit harter Strafe heimgesuchet worden, klar beweiset. Ich antworte aber hierauf erstlich, daß man immer diejenige Zauberey, wodurch eine Abgötterey entspringet und dahin abzielet, mit derjenigen verwechselt, wo zuvor ein Bündnus mit dem Teufel eingegangen werden muß. Zweytens, bemühet sich Carpzov mehr zu beweisen, daß die Zauberey mit der Todesstraf zu belegen seye, als daß er, wie es der Streit mit dem Wiero erfordert hätte, besorgt gewesen wäre, die Wirklichkeit der Zauberey selbst außer Zweifel zu setzen. Obwohlen er drittens dieses letztere, aus denen angeführten göttlichen Gesetzen, welche pur den jüdischen Staat betreffen, und uns Christen nicht verbinden, nun und nimmermehr wird zu beweisen im Stande seyn. Eben dieses Gesetz befiehlt, eine jeweilige zur Hure gewordene Tochter des Hohenpriesters zu verbrennen, mein! warum setzt man nicht die Töchter unserer Herren Superintendenten wann sie gleiches Handwerk treiben, wie jene auf den Scheuterhaufen? Wahrhaftig die Aehnlichkeit zwischen einem jüdischen Hohenpriester und einem Superintendenten ist weit stärker und paßender, als die Gleichheit derjenigen Zauberer, wovon das jüdische Gesetz redet, und dererjenigen, mit welchen wir uns dermahlen abzugeben haben. Viertens, wann im 5ten B. Mose im 18.



ỳ. 10. und 11. viele Arten der Zauberey, welche Gott dem Israelitischen Volk verbotten, angeführt werden, so wird man doch unter allen diesen besondern Arten diejenige, welche ein Bündniß mit dem Teufel voraussetzet, nicht antreffen, sondern alle darinnen erzehlte Arten der Zauberey laufen auf eine Abgötterey, Betrügerey, und Taschenspielerey hinaus, wovon bey Dalius in seiner Abhandlung de oraculis & de divinationibus idololatricis Judæorum weitläuftiger zu lesen ist.

§. 18.

Die Hexe zu Endor hat den Saul betrogen, dann er hat weder den Samuel noch dessen Schatten, sondern gar nichts gesehen.

Nunmehro wollen wir dem Carpzov ein bisgen helfen; dann die Wahrsagerin von Endor hat entweder den Teufel unter der Gestalt des Samuels oder den Geist des Samuels, welches aber ohne Hülfe des Teufels nicht hat geschehen können, hervorgebracht. Ich antworte aber auch hierauf erstlich, daß in der Schrift bey Erzehlung dieser Geschichte keines Teufels vielweniger eines Bündnisses mit ihme Meldung geschiehet. Zweytens, daß weder der Teufel noch die Seele Sa-

muels noch sonst etwas dergleichen hervorge-
bracht worden, sondern daß alles in einem
puren Blendwerk bestanden. Und wir glau-
ben dem Text der heiligen Schrift im 1. B.
Sam. am 28. nicht die geringste Gewalt
anzuthun, wann wir behaupten, daß dieses
Weibsbild aus der Gesellschaft dererjenigen ge-
wesen, welche das Vermögen besessen, durch
den Bauch zu reden, wodurch sie den Saul
hintergangen hat. Dann Saul selbst, hat
vor seine Person nichts gesehen, sondern blos
eine Stimme gehört, das Weibsbild aber al-
lein hat gesagt, sie vor ihre Person, sehe ein
Gesicht.

§. 19.

Auf den zweyten Carpzovischen Beweiß, welcher aus dem Naturrecht hergenommen, wird geantwortet, und dargethan, daß er nichts bewiesen.

Hiemit wäre der erste Carpzovische Beweiß
abgefertiget. Nun zu dem zweyten, der
in die Kürze zusammen gezogen, darinnen be-
steht:

„Daß mit dieser göttlichen Verordnung
„nicht nur das Gesetz der Natur überein-

 stimme,



„ stimme, wie aus denen Strafgesetzen der
„ Heyden und unter andern aus dem Plato
„ Lib. 2. de legibus zu ersehen seye, worin-
„ nen auf die Zauberey jedesmahlen die To-
„ desstrafe gesetzt zu finden, sondern auch,
„ daß sich von je her auch sogar die heili-
„ ge Versamlungen darauf bezogen, wann
„ sie gegen die Zauberey verschiedene Stra-
„ fen erdacht, und abgeschloßen haben.
„ Nicht zugedenken, daß sowohl bey dem
„ römischen als persischen Volk mit glei-
„ cher Schärfe gegen die Art Leuthe ver-
„ fahren worden.

Allein erstlich, verwechselt Carpzov wiederum die Frage, ob es wirklich eine Zauberey gebe, wo mit dem Teufel ein Bündniß eingegangen werden müße, mit der Frage, was auf die natürliche und künstliche Zauberey vor eine Art der Strafe zu setzen seye. Zweytens, vermengt er die Gesetze der Natur, mit dem Gebrauch und sogenannten Herkommen der Völker. Drittens, wirft er die Gewohnheit der Völker, und die eingebildete platonische Republick sehr ungeschickt untereinander.

§. 20.



§. 20.

Auf den dritten Beweis welcher aus dem bürgerlichen Recht hergenommen, und von Giftmischern auf Zauberer geschlossen wird, wird geantwortet.

Drittens führt Carpzov vor sich an: wie nach denen bürgerlichen Gesetzen nicht mehr zu zweifeln wäre, daß die Zauberer oder Venefici am Leben gestraft werden müßten. Alleine erstlich, hat Carpzov sehr wohl gethan, daß er Zauberer und Veneficos gesetzt hat. Dann dadurch giebt er sich blos, daß er nicht an der Klinge bleibt. Indeme heutiges Tags Venefica zu teutsch keine Hexe mehr heißt, wie man sonsten unter dem gemeinen Volk diesen irrigen Begriff damit verbunden, sondern eine Giftmischerin. Wer aber hat wohl jemahls zur Giftmischerey ein Bündniß mit dem Teufel nöthig gehabt. Zweytens, in denen Gesetzen selbst ist nicht die mindeste Spur anzutreffen, wo von Bündnissen mit dem Teufel wohl aber von Wahrsagern und Sterndeutern die Rede ist. Ich übergehe alles übrige, was ich noch Wiederholungsweise zur Widerlegung beybringen könnte.



§. 21.

Der vierte Beweis, welcher von dem Zeugniß katholischer Schriftsteller hergeholet worden, wird gänzlich verworfen.

Nun kommen wir auf den Carpzovischen vermeyntlichen Hauptbeweiß. Dann so nimmt er viertens an und sagt: Es kann nicht geläugnet werden, daß die Zauberer und Wahrsager ein Bündniß mit dem Teufel aufrichten, worinnen sie nach dem Zeugniß des Bodini, Remigii, und Chirlandi den in der heiligen Tauf mit Gott gemachten Bund abschwören. rc. rc.

Schamroth solte Carpzovius werden, daß er in einer so wichtigen Sache, und wo die ganze Stärke der Beweiße angewendet werden soll, seine Zuflucht zu blos katholischen Schriftstellern genommen, welche ihre Schriften mit nichts als alten Weiberfabeln, Aussagen schwermüthiger oder auf der Marterbank liegender Leuthe ausgestopfet haben. Wann unsere Rechtsgelehrten bisher nicht ohne alle Ueberlegung jedermann, besonders aber die Katholicken ausgeschrieben hätten, sondern natürliche Dinge nach den Regeln der Naturlehre, und sittliche Gegenstände nach den Grundsät-

zen

zen der Sittenlehre ein jeder nach seiner eigenen Einsicht durchgedacht hätten, so würde die Rechtsgelehrtheit schon längstens als ein wesentlicher Theil anderer Wissenschaften angesehen worden seyn. Allein da immer einer den andern ausschreibt, und gleichsam ausser sich selbst geräth, und glaubt, wann er auf die vorgelegte Frage einen ähnlichen Fall auftreiben kann, daß er etwas besonders und mehrers als wie man zu sagen pflegt, die Kinder in den Bohnen gefunden habe, so kann ich die Gelehrten nicht verdenken, daß wann sie nur den Namen eines Juristen hören, sie sich alsobald vorstellen, daß ein kahler Zungendrescher oder ein trockenes Gesetzbuch, vor ihnen stehe. Aber nun wieder zum Carpzov.

§. 22.

Und zugleich die Unschicklichkeit der Lehre von dem stillschweigenden Bündniß der Hexen mit dem Teufel gezeiget.

Er fährt weiter fort: Obwohlen nicht alle Zauberer ausdrücklich mit dem Teufel ein Bündniß eingehen, und sich seinem Willen auf immer unterwerfen, so sagen doch diejenige, welche in einiger Verbindung mit dem Teufel stehen, Gott den Gehorsam auf, und



errichten also einen stillschweigenden Vertrag. Allein erstlich, wann kein ausdrückliches Bündniß vorhanden, wie bisher unerwiesen geblieben, so ist es unnöthig, die Frage über einen stillschweigenden Vertrag anzustellen. Dann derjenige, welcher nicht ausdrücklich sich verbinden kann, der kann solches auch nicht stillschweigend thun, und mit demjenigen, mit dem man nicht ausdrücklich einen Vertrag eingehen kann, mit solchen kann es auch nicht stillschweigend geschehen. Zweytens, ist dermahlen blos die Frage, ob die Zauberer welche durch ihr Blendwerk. die Leuthe hintergehen, einen körperlichen Umgang mit dem Teufel haben, und dadurch stillschweigend GOtt den Gehorsam aufkünden. Drittens, wann diejenige, welche in einer geistlichen Verhältnis mit dem Teufel stehen, ein stillschweigendes Verbündnis mit ihm aufgerichtet, und als Zauberer dem Feuer zu übergeben wären, so würde auf die letzt eine unabänderliche Verwirrung der Verbrechen entstehen, und Diebe, Ehebrecher, Lügner, und alle welche die Werke des Fleisches und der Finsterniß tr iben, würden als geistlich Besessene angesehen werden müssen.

§. 23.

§. 23.

Von der Strafe der Todtschläger und Ehebrecher wird sehr unschicklich auf die Strafe der Hexen geschloßen.

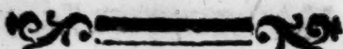
Nun fährt Carpzovius fort; da auf den Todschlag und den Ehebruch schon die Todesstrafe gesetzet, so müße die Zauberey als ein weit wichtigeres und schlimmeres Verbrechen, um so mehr damit bestraft werden, als die Zauberer indem sie einestheils ihre Kinder dem Teufel aufopfern, als Todtschläger, und indem sie sich anderntheils, mit dem Teufel fleischlich vermischen, als Ehebrecher anzusehen wären. Auch hievon gibt sich die Widerlegung von selbsten, indeme nicht über die Straf der Zauberey, sondern über deren Wirklichkeit, wovon aber Carpzovius den Beweis immer schuldig bleibet, gestritten wird.

§. 24.

Auf den fünften Carpzovischen Beweis: daß es nehmlich denen Hexen selbsten zum Besten gereiche, wann sie bald aus der Welt geschickt werden, wird geantwortet, und das Lächerliche dieser Meynung gezeiget.

Nun folgt der letzte Carpzovische Satz; welcher fünftens dahin gehet:

„Es

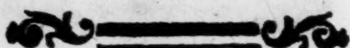


„Es gereiche selbst denen Zauberern und
„ Hexen, wann sie bald aus der Welt ge-
„ schickt werden, zum Besten. Dann der
„ Teufel halte sie so stark in seinen Stri-
„ cken, daß sie sich nicht eher als durch
„ ihren Tod davon reissen können. Dieses
„ Umstandshalber berufe er sich mit der
„ grösten Zuversicht auf den ehemahligen
„ Herzoglich Lotheringischen Rath, Remi-
„ gium, welcher bey öftern peinlichen Ge-
„ richten über Zauberer gegenwärtig gewe-
„ sen, und aus der Erfahrung bezeuge,
„ daß unter so vielen Tausenden, keiner
„ von den Banden des Teufels eher los
„ gekommen, er habe dann sein Verbrechen,
„ entweder ungebunden, oder durch die
„ peinliche Frage eingestanden, und es durch
„ den Tod gebüsset.„

Wer solte aber erstlich denken, daß protestantische Rechtsgelehrte in die Schwachheit verfallen könnten, den Scharfrichter zu einem ordentlichen Werkzeug der Bekehrung zu machen. Warum hat zweytens Carpzov abermahlen blindlings dem Remigio, als einem abergläubischen Mann, und gedungenen Knecht der katholischen Geistlichkeit, Glauben beygemessen? Die Gründe, daß er in Lothringen so vielen peinlichen Gerichten über Zauberer beygewohnet, und weßwegen ihm Carpzovius schlech-

schlechterdings glaubt, können uns nicht die mindeste Ueberzeugung von seiner als richtig angenommenen Erfahrung geben. Drittens, hat der gute Carpzovius den Remigium in seiner Meynung nicht einmal richtig eingenommen, dann dieser behauptet blos, daß die Zauberer von dem Bündniß mit dem Teufel nicht eher haben loskommen können, sie hätten dann zuvor ihr Verbrechen eingestanden, auf welche Bekänntniß dann hernach nach denen Grundsätzen der römischen Geistlichkeit die Todesstrafe nothwendig folgen mußte. Wann viertens Carpzov nöthig hat, sein aufgeführtes Gebäude der Rechtsgelehrsamkeit durch fremdes Ansehen zu unterstützen, warum hat er nicht vielmehr zu unsern Gottesgelehrten seine Zuflucht genommen? Dann diese lehren und behaupten, daß viele Zauberer ohne die Todesstrafe wiederum zu recht gebracht worden, und daß der Teufel ein so schwacher und ohnmächtiger Geist seye, daß er gleich einem Wind aus dem Bauch könne ausgetrieben werden, und daß derjenige, welcher mit ihme einen Vertrag eingegangen, kein Blatt aus der Bibel reißen könne, welches doch das kleinste Hündchen zu thun im Stande wäre. Siehe Lutheri Tischreden und Spizels gebrochene Macht der Finsterniß. P. I. c. 2. p. 211. seq. & P. III. Das schönste Argument aber ist das fünfte, weilen

zugleich



zugleich damit der Todtschlag kann vertheidigt werden. Dann auf diese Art ist es erlaubt, einen Müssiggänger, einen mit der venerischen oder sonst schmerzhaften Krankheit behafteten unter dem Vorwandt, weil es zu seinem Besten dienete, und er dadurch von seinen Schmerzen loskäme, vor den Kopf zu schlagen. Sechstens, muß man demjenigen, welcher unter einem so seichten und kaum von Schülern zu erwartenden Vorwand, die Todesstrafe zu vertheidigen suchet, alle auch die geringste Einsicht in die Folgen und Absichten, bey dieser Strafe absprechen.

§. 25.

Auf die Schlußfolgen des Carpzovii wird geantwortet.

Endlich schliesset Carpzovius seine Beweise damit:

„ Nun mag ein jeder bey dem ein Fun-
„ ken Gottesfurcht und gesunde Vernunft
„ anzutreffen, urtheilen, ob nicht eine je-
„ de Obrigkeit wohl und löblich handle, wann
„ sie gegen Zauberer und Schwarzkünstler
„ ihre strafende Hand Tag und Nacht
„ ausrecke.

Wir aber endigen unsern Gegenbeweis, damit: Nun mag ein jeder bey dem noch ein kleiner

kleiner Ueberrest von Klugheit (dann wir wollen dem Carpzovio seine übertriebene Frömmigkeit, und alten Weiberglauben ohnangetastet lassen) und gesunden Menschenverstand ist, von selbsten schliessen, ob es vor einen so grossen Rechtsgelehrten, nicht ein ewiger Schandfleck bleibet, in einer so ernsthaften und wichtigen Sache gleichsam wie ein Kind zu spielen.

§. 26.

Gegen die Meynung des Spizels wird gezeigt; daß unsere Grundsätze nichts weniger als dem *Atheismo* den Weg bahnen.

Nun wollen wir dem Carpzovio den Spizelium zu Hülf kommen lassen, und sehen, ob der Gottesgelehrte dem Juristen seine Ehre retten kan. Wir haben aber hiebey nichtsweniger als die Absicht, die Frömmigkeit dieses Mannes etwa lächerlich zu machen, oder die Schwachheiten seiner Schrift von neuem aufzudecken, sondern wir sind blos gesonnen, seine P. 2. c. 2. aufgeworfene Säze zu prüfen, wodurch er beweisen will, daß es ein wirkliches und wesentliches Bündniß der Menschen mit dem Teufel gebe. Erstlich sagt er: „Die gegentheilige Meynung

„lauft

„ laufe auf einen groben und boshaften
„ Irrthum hinaus, welchem vor vielen
„ Jahren Thomas von Aquin, Bona-
„ ventura, und Joh. a Turrecremata
„ als einer von den gemeinsten und schäd-
„ lichsten Ketzereyen widersprochen. Ja
„ es seye dieser Irrthum um so gefährli-
„ cher und ansteckender, weil er dem ver-
„ fluchten Atheismo den Weg bahne.

Dieses kan aber erstlich, ohnmöglich als ein Beweis seines angenommenen Satzes, sondern vielmehr als eine übertriebene Hitze und Eifer, womit man seinem Feind entgegen rücket, angesehen werden. Zweytens, würde wohl Spitzelius dem Thomas von Aquin, Bonaventura, und Joh. a Turrecremata, welche ohne Zweifel die lutherische Lehre verwerfen, und sie vor die verdammlichste Ketzerey halten würden, Glauben beymessen, und sich durch das Ansehen dieser Männer verführen lassen? Drittens, die Meynung, daß es kein Verbrechen der Zauberey gebe, bahnt nicht gleich dem Atheismo den Weg. Vielmehr müssen Gottesgelehree und Prediger, welche in ihren Kanzelreden und Schriften, anstatt die seeligmachende Wahrheit vorzutragen, sich mit Aberglauben und alten Weibermärchen aufhalten, bey sich die Ursach suchen, warum der gemeine Mann, der kaum

die

die schwächsten Einsichten besitzet, und doch manchmalen Verlangen trägt, vom Aberglauben befreyet zu werden, in den dem Atheismo entgegen gesetzten Abgrund stürzet. Vielmehr verleitet viertens die gemeine Meynung welcher Spizelius das Wort redet, zu dem gröbsten und mehr als kindischen Aberglauben, von welchem Bailius in cogitationibus promiscuis super Cometa, behauptet, daß er weit gefährlicher als der Atheismus selbst seye.

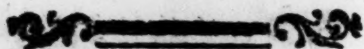
§. 27.

Daß er sehr unschicklich von denen in der heiligen Schrift vorkommenden Zauberern auf diejenige schließt, mit welchen wir dermalen zu thun haben;

Spizelius fährt p. 214. fort:

„ Wann es keine solche wirkliche Bündnisse mit dem Teufel gebe, so würde gewißlich Gott kein absonderliches Gesetz wider die Zauberer bekannt gemacht haben, und es würde folgen, daß alles was von diesen Leuten in der heiligen Schrift gemeldet worden, falsch und erdichtet seyn müsse.

Allein diese Schlußfolge hebt sich dadurch, weilen durch das bereits angeführte, auch nicht

einmal wahrscheinlich erprobet worden, daß jene Zauberer deren die heilige Schrift Erwehnung thut, ein wirkliches mit dem Teufel aufgerichtetes Bündniß halten.

§. 28.

Daß er sich vergeblich auf das Ansehen der Kirchenväter:

Allein, sagt Spizelius, wann wir kein Bündniß der Zauberer mit dem Teufel zugeben, so müssen wir auf das unverschämteste allen alten um die christliche Kirche so hoch verdienten Lehrern, als dem Augustino, Tertulliano, Epiphanio und Chrysostomo widersprechen, welche nicht nur wirkliche Bündnisse des Teufels mit denen Menschen, sondern auch gegen dieselbe gelehrt und geschrieben haben. Allein erstlich würde es von uns sehr schwachdenkend herauskommen, wann wir durch das Ansehen der Kirchenväter kindische Fabeln vertheidigen wollten. So verdient übrigens zweytens die Lehrer um die christliche Kirche wegen ihrer Gottesfurcht und geistlichen Einfalt auch immer seyn mögen, so sind sie doch meistentheils auch sehr leichtglaubig, und lassen sich von der herumschleichenden Lüge und Heucheley vieles auf den Rücken binden. Drittens, kan nichts wider-

sprechen,

sprechendes gedacht und erfunden werden; welches nicht von jeher unter den Kirchenvätern seinen Vertheidiger gefunden hätte. Viertens haben gedachte Kirchenväter kein Bedenken getragen, diejenige welche Gegenfüßler glaubten, als Ketzer auszuschreyen, wer will dann einige Schamröthe von uns vermuthen, wann wir ihnen wegen der Zauberey ins Gesicht widersprechen. Was übrigens fünftens, die Beweggründe betrift, warum die Kirchenväter die Bündnisse der Menschen mit dem Teufel angenommen haben, soll unten mit mehrerm gezeiget werden.

§. 29.

Auf die Meynung anderer, und auf die tägliche Erfahrung beruft.

Endlich bindet Spizelius seine Schlüße damit:

„ Daß es die höchste und äußerste Vermessenheit wäre, so vielen fast unzählich bewehrten und beglaubten Schriftstellern, ja der allgemeinen Erfahrung selber zu widersprechen.

Ich behaupte aber, daß es weit verwegener seye, wenn man gegen die Erfahrung, und wider gründliche Schriften, Erdichtungen,



einmal wahrscheinlich erprobet worden, daß jene Zauberer deren die heilige Schrift Erwehnung thut, ein wirkliches mit dem Teufel aufgerichtetes Bündniß halten.

§. 28.

Daß er sich vergeblich auf das Ansehen der Kirchenväter:

Allein, sagt Spitzelius, wann wir kein Bündniß der Zauberer mit dem Teufel zugeben, so müssen wir auf das unverschämteste allen alten um die christliche Kirche so hoch verdienten Lehrern, als dem Augustino, Tertulliano, Epiphanio und Chrysostomo widersprechen, welche nicht nur wirkliche Bündnisse des Teufels mit denen Menschen, sondern auch gegen dieselbe gelehrt und geschrieben haben. Allein erstlich würde es von uns sehr schwachdenkend herauskommen, wann wir durch das Ansehen der Kirchenväter kindische Fabeln vertheidigen wollten. So verdient übrigens zweytens die Lehrer um die christliche Kirche wegen ihrer Gottesfurcht und geistlichen Einfalt auch immer seyn mögen, so sind sie doch meistentheils auch sehr leichtglaubig, und lassen sich von der herumschleichenden Lüge und Heucheley vieles auf den Rücken binden. Drittens, kan nichts widersprechen

sprechendes gedacht und erfunden werden, welches nicht von jeher unter den Kirchenvätern seinen Vertheidiger gefunden hätte. Viertens haben gedachte Kirchenväter kein Bedenken getragen, diejenige welche Gegenfüßler glaubten, als Ketzer auszuschreyen, wer will dann einige Schamröthe von uns vermuthen, wann wir ihnen wegen der Zauberey ins Gesicht widersprechen. Was übrigens fünftens, die Beweggründe betrift, warum die Kirchenväter die Bündnisse der Menschen mit dem Teufel angenommen haben, soll unten mit mehrerm gezeiget werden.

§. 29.

Auf die Meynung anderer, und auf die tägliche Erfahrung beruft.

Endlich bindet Spitzelius seine Schlüße damit:

„ Daß es die höchste und äußerste Vermessenheit wäre, so vielen fast unzählich bewehrten und beglaubten Schriftstellern, ja der allgemeinen Erfahrung selber zu widersprechen.

Ich behaupte aber, daß es weit verwegener seye, wenn man gegen die Erfahrung, und wider gründliche Schriften, Erdichtun-

gen, womit man leichtglaubige Leute zu hintergehen suchet, der Welt als Wahrheiten aufzubinden bemühet ist. Das übrige was noch Spitzelius zum Beweis der Teufelsbündniße anführet, verdient wegen seiner Geringfügigkeit nicht widerlegt zu werden.

§. 30.

Beweis daß es kein Verbrechen der Zauberey gebe.

Dieses sind nun alle diejenige Gründe, aus welchen man bishero geschlossen, daß die Zauberer ein Büudnis mit dem Teufel eingehen. Dieses sind aber auch zugleich die unglückliche Vorurtheile, wodurch unter dem Schein der Frömmigkeit, Gerechtigkeit, und übertriebenem Eifer, vor die Sache Gottes, das unschuldige Blut so vieler tausend Menschen vergossen worden. Jetzt aber sind wir auch zugleich gesonnen, unsere eigene Beweiße, daß es keine wirkliche Bündnisse mit dem Teufel gebe, der unpartheyischen Beurtheilung auszustellen. Wir merken aber zum voraus an, daß man von uns keine mathematische Schlüße erwarten dürfe. Dann obwohlen bey den Juristen zum öftern Zauberer, Malefitzpersonen und Mathematici in gleicher Bedeutung vorkommen, so ist doch noch niemalen in der

Philo-

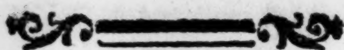
Philosophie der Teufel und dessen Macht, weder zu einem Gegenstand der Mathematic, noch der Vernunftlehre gemacht worden. Doch wollen wir uns bemühen solche Gründe aufzusuchen, welche denen sonstigen philosophischen Schlußfolgen das Gleichgewicht halten sollen.

§. 31.

Weilen der Teufel keinen Körper annehmen kan.

Weilen der Versucher Christi kein körperlicher Teufel gewesen.

Erstlich setzen wir, der Teufel hat niemalen einen Körper an sich genommen, noch annehmen können, also hat er auch in körperlicher Gestalt niemalen keine Bindnisse abgeschlossen, und abschliessen, vielweniger die Zauberer und Hexen besitzen, und sie unter der Gestalt eines Bocks auf den so berichtigten Blocksberg führen können. rc. rc. Diesem Satz stehet das Beyspiel von der Versuchung Christi in der Wüsten keineswegs entgegen. Dann 1.) wann dieses sollte behauptet werden, so müßten zuvor die Ausleger der heiligen Schrift über den wahren Verstand dieser Geschichte sich untereinander vereinigen können, ob nehmlich Christus wachend in der



Einbildung, oder schlafend im Traum versucht worden, oder ob nicht, welches am wahrscheinlichsten ist, durch den Satan wie in andern Stellen der heiligen Schrift der Mensch verstanden werde. Allein keine von allen diesen Auslegungen schadet uns. 2.) Müssen wir bey Prüfung dieser Geschichte alle kindische Vorurtheile dergleichen dasjenige ist, welches aus der Unwissenheit der jüdischen Alterthümer herrühret, daß nehmlich Christus durch die Luft oben auf die Spitze des Tempels geführet, und er von dem Teufel in körperlicher Gestalt versucht worden, bey Seite legen. Dann gesetzt, daß selbsten der Teufel Christum versucht hätte, so ist doch ungegründet, und nicht einmal wahrscheinlich zu erweisen, daß er solches in angenommener menschlicher oder thierischer Gestalt gethan habe. 3.) Rühret das Hauptvorurtheil von denen sich bey denen Evangelien selbst gemachten Bildern her, nach welchen sich die Katholische den Versucher unter weis nicht was vor einem fürchterlichen Thier, wir Lutheraner aber unter der Gestalt eines Mönchs in der Kutte uns vorstellen. Es verdiente wahrhaftig eine besondere gelehrte Abhandlung geschrieben zu werden: Von dem in der evangelischen Kirche fast unbezwenglichen Aberglauben der Katholicken, welcher in denen zarten Herzen der Jugend durch die ihnen in dem Catechismo und bey

denen

denen Evangelien vorgemahlte Bilder angeflammet und unterhalten wird. rc. rc.

§. 32.

Weilen nach dem Ausspruch Christi, ein Geist weder Fleisch noch Bein hat.

Zweytens, wann der Teufel einen Körper annehmen könnte, so würde sowohl die Rede Christi, daß ein Geist kein Fleisch noch Bein habe, unwahr, und der Beweis, wodurch er seine Jünger überzeugen wollte, unschicklich seyn. Wollten wir uns aber eines oder das andere denken, so würde es allemal auf eine Gotteslästerung hinaus lauffen.

§. 33.

Weilen der Teufel den ordentlichen Lauf der Natur nicht unterbrechen kan.

Drittens, kan der Teufel die ordentlichen Wege der Natur nicht unterbrechen und abändern, so kan er auch keinen Körper annehmen, keine Wetter erregen, und die Menschen durch die Luft führen.



§. 34.

Weilen unsere Gegner selbsten den Teufel als so schwach beschreiben, daß er durch einen Wind kan ausgetrieben werden.

Viertens, widersprechen sich die guten Leute, welche dem Teufel eine solche große Gewalt zueignen, nur allzusehr, dann einmal ist der Teufel im Stand die ganze Natur umzukehren, das anderemal ist er so schwach und ohnmächtig, daß er kein Blatt aus der Bibel reissen, und durch einen Wind ausgetrieben werden kan. Vergeblich nimmt man zum Glauben des Menschen seine Zuflucht, dann wann er durch den Glauben ausgetrieben werden kan, wozu braucht man andere übelriechende Mittel? Es müßte dann seyn, man wollte Thorheit mit Thorheit, und Gotteslästerung mit Gotteslästerung zu bedecken suchen.

§. 35.

Die Bündnisse des Teufels mit denen Menschen, sind von keiner Wirkung, weder auf Seiten des Menschen;

Fünftens, ist bey dem Bündniß mit dem Teufel weder vor ihn noch vor den Menschen ein wahrer Vortheil abzusehen. Auf

Seiten des Menschen ist darum kein Nutzen zu erwarten, dann man behauptet, daß die Zauberer in der Absicht Bündnisse mit dem Teufel eingiengen, um ihre Wollust, Geld und Ehrgeitz zu vergnügen. Man behauptet aber zugleich auch, daß die meiste Zauberer ihren Endzweck nicht erreichen, und deswegen hintergangen werden. Allein gesetzt daß auch dieses nicht wäre: Sollte es dann nicht möglich seyn, auch ohne Hülfe des Teufels durch menschlichen Fleiß nnd Witz auf eine erlaubte Art in diesem Stück seinen Endzweck zu erreichen?

§. 36.

Noch auf Seiten des Teufels.

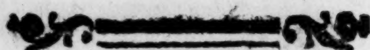
Da aber keine närrischere Thiere auf der Welt als die Menschen sind, so wollen wir annehmen, sie fielen auf den thörichten Einfall mit dem Teufel Bündnisse einzugehen, kan man dann glauben, daß der Teufel so dumm sey, daß er sich, ohne einen Nutzen zu hoffen, in eine dergleichen Verbindlichkeit einlassen werde? Derjenige, welcher der Wollust, Geld und Ehrgeitz opfert, ist ja ohnehin schon ein Knecht des Teufels. Was soll aber der Teufel vor einen Vortheil aus einem dergleichen Bündniß ziehen? Soll er denen Men-

schen durch die Zauberer Schaden zufügen? Aber doch nicht den Glaubigen und Frommen? Sind es also die Unglaubige und Gottlose, welche ohnehin seine Sklaven sind, so müssen wir den Fall setzen, daß er dieses zu thun im Stande ist, oder nicht. Ist das erstere, wozu braucht man Zauberer? ist das leztere, so nutzen auch die Zauberer nichts. Da aber bekannt ist, daß ein doppelter Knoten besser als einfacher bindet, so müssen wir aus dieser Absicht, da die Zauberer doch nicht so leicht als diejenige, welche blose Sklaven ihrer Leidenschaften sind, von den Banden des Teufels los kommen, anführen, daß dieses theils nicht mit der Natur des Menschen, theils mit der Meynung unserer Gegner übereinstimmet. Spitzel behauptet in seinem dritten Theil, daß es denen Zauberern schwer fällt, ihre Verschreibung von dem Teufel zuruck zu erhalten. Wie schwer fällt es nicht einem Menschen, wann er auch ein Christ ist, nach seinem angebohrnen Verderben über die Leidenschaften zu herrschen.

§. 37.

Der Ursprung der Fabel vom Verbrechen der Zauberey wird aufgedeckt, und die Ursach angezeigt, warum mit der Lehre der Griechen der Anfang gemacht wird.

Nun wollen wir den Ursprung der Fabel untersuchen. Und hiebey wollen wir uns des Beckers bezauberten Welt, erstes Buch, und des Dalii oberwehnten Tractats bedienen. Wann wir die Völker nach dem Unterschied ihrer Religionen eintheilen wollen, so sind sie entweder Heiden, Juden, Christen oder Mahomethaner. Bey denen leztern werden wir uns, theils weilen ihre Religion von denen erstern dreyen hergenommen, und zusammen gesetzt, deswegen gar nicht aufhalten, weilen es uns nichts helfen wird, um den Irrthum der Christen aufzudecken, ihre Meynung von der Zauberey zu untersuchen. Da aber die Heidnische und Jüdische älter als die Christliche Religion ist, und die ersten Christen nach Christi Tod meistens Heiden oder Juden waren, so müssen wir unser Augenmerk vornehmlich auf diese beede Völkerschaften richten. Wann es nun würklich eine Zauberey gäbe, so sollte und müßte die Jüdische Lehre hievon ordentlich aus denen Quellen der heiligen Schrift geschöpft werden.



den. Alleine da wir jetzo mit dem Ursprung der Fabel zu thun haben, und alle Jüdische Fabeln aus denen Schriften ihrer Rabiner, welche lange Zeit nach denen Heidnischen Schriftstellern gelebet zu suchen sind, so wird es unserer Absicht sehr gemäß seyn, zuvor vor allen andern die Meynungen der Heiden von der Magie zu untersuchen. Deren ihre Weltweisheit wurde damalen in die Barbarische und Griechische eingetheilt. Da nun von der erstern ihren Grundsätzen wenig oder lauter ungewiße Dinge mehr bekannt sind, hergegen die Griechische Schriftstellere sich in jedermanns Händen befinden, und die ersten Christen Griechen waren, deswegen sie in dem neuen Testament jederzeit denen Juden entgegen gesetzt worden, so wollen wir mit denen Meynungen der Griechen von der Magie den Anfang machen.

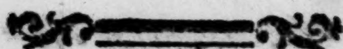
§. 38.

Die Meynung der Griechen von denen körperlichen Teufeln, und ihrem Umgang mit denen Menschen, wird etwas mehr erläutert.

Wir wollen die Sceptische Philosophie als welche sich blos mit Zweifeln auch so gar über sichtbare Dinge beschäfftiget, und unter allen andern philosophischen Sekten nicht sowohl

wohl dem Aberglauben als vielmehr der Gottes-verläugnung den Weg bahnet, und uns also von unserm Vorhaben abführen würde, übergehen, und uns blos an die dogmatische Philosophie halten. Da es aber auch bey dieser unzähliche Sekten gibt, so wollen wir uns bey den vier vornehmsten, welche zu denen ersten Zeiten des Christenthums bekannt waren aufhalten. Ich meyne nehmlich bey der Epikurischen, Stoischen, Platonischen und Aristotelischen Sekte. Da nun aber diese, wie alle andere, welche sowohl vor Zeiten als heutiges Tages der körperlichen Philosophie ergeben sind, keine Gelegenheit zu denen Hexenfabeln gegeben, vielmehr alle Geister weggelaugnet, und wann sie auch einen Teufel zugaben, von allem Aberglauben der magischen Künste weit entfernet gewesen, so werden wir aus ihrer Philosophie vor unsern Zweck um so weniger etwas nützliches schöpfen können, je unglaublicher es ist, daß jemalen einer aus ihrer Sekte, in das Christenthum übergetretten sey. Vielmehr machen wir die Stoische und Platonische Philosophie, welche zu den Zeiten der ersten Christen im Flor, und welcher die Kirchenväter ergeben waren, zu unserer Hauptquelle. Bekannt ist es, daß die aberglaubische Heiden, und unter diesen die Stoische und Platonische Weltweisen, ihre Gottheiten in obere, untere und mittlere eingetheilet, und

zwi-



zwischen die göttliche und menschliche Natur verschiedene Mitteldinge, welche sie Teufel nannten, und ihnen eine gute oder böse Eigenschaft angedichtet, gesetzt haben. Jene gebrauchten die Weltweisen, sich bey dem Volk Ansehen zu erwerben, und die heidnische Priester bedienten sich derselben, um ihre Wahrsagerkünste und Zaubereyen durch sie zu bewirken. Unterdeßen kommt unter allen ihren Arten der Wahrsagung und Zauberey keine vor, welche sie die Teuflische nannten, sondern sie theilten sie überhaupt in die natürliche und künstliche ein, wobey sie durch abergläubische Gebräuche das Volk zu hintergehen, und ihnen weiß zu machen suchten, daß sie mit denen Mittelgöttern oder Teufeln in dem vertrautesten Umgang stünden. Die Stoische Weltweisen aber, legten denen Teufeln sogar Körper bey.

§. 39.

Gleiche Meynung hegten auch bey den Juden die Pharisäer.

Unter denen verschiedenen jüdischen Secten, welche zu den Zeiten Christi berühmt waren, hatten die Pharisäer bey dem Volk das gröste Ansehen. Ihr Aberglauben gieng nach dem Zeugnis des Philo und anderer Rabiner so weit, daß sie das jüdische Volk durch unzähli-

zählige Fabeln von den bösen Teufeln und ihren Kräften, von dem Ertzteufel Sammuel und seiner Mutter Lilis, und von der Göttlichkeit des sogenannten Bath Kool auf das unerlaubteste hintergiengen, und denen in ihrer Cabbala vorkommenden Buchstaben, Namen und Zahlen, eine besondere Würkung und Kraft wieder die Teufel zuschrieben. Ja sie behaupteten so gar, wie viele andere Heiden, daß die Teufel im Stande wären, Körper anzunehmen, denen Menschen in dieser Gestalt Schaden zuzufügen, sich mit ihnen fleischlich zu vermischen, einfolglich auch Bündniße abzuschliessen.

§. 40.

Diese Pharisäische Lehre ist durch die ersten Kirchenväter mit denen Grundsätzen der Platonischen und Stoischen Philosophie vermenget worden.

Obwohlen gleich nach Christi Tod die aus den Juden und Heiden neubekehrte Christen einander sehr entgegen gesetzte Lehrsätze zusammen brachten, wodurch anfänglich die verschiedenen Ketzereyen entstanden, so hiengen doch sowohl die griechische als nach der Hand die lateinische Kirchenväter, nach der im 4ten Seculo erfolgten jüdischen Unterdru-

ckung immer an den jüdischen Grundsätzen, weilen dieselbige mit der Platonischen und Stoischen Philosophie deren die meisten Kirchenväter anhiengen, und wovon das Buch des Augustini de Civitate Dei den stärksten Beweiß ablegt, übereinkamen. Dieses ist auch die Ursach, warum viele Kirchenväter und besonders Lactantius lib. 2. divin. instit. wann sie in der heiligen Schrift vor ihre Meynung in Ansehung der Teufel und derselbigen Gewalt nichts taugliches antrafen, und doch vieles davon behaupten wollten, sich kein Bedenken machten, die klarsten Stellen der heiligen Schrift zu verdrehen, und sie durch Jüdische und Platonische Fabeln zu verunstalten: wohin die Lehre gehört; daß die verführerische Schlange im Paradieß der erzürnte Teufel Lucifer gewesen, bey welcher Gelegenheit der Fall der Teufel vor sich gegangen. Dahin gehört auch die zu denen damahligen Zeiten gewöhnliche Erklärung der Stelle Mosis, wo er sagt, daß die Kinder Gottes die Kinder der Menschen beschlaffen hätten, daß durch die Kinder Gottes die Engel verstanden werden müßten, und aus deren mit denen Menschen gepflogenen Beyschlaf einige die Fortpflanzung und Vermehrung der Teufel abzuleiten sich kein Bedenken gemacht haben. Nachdem aber heutiges Tages bey uns Protestanten die bewährteste Ausleger heiliger Schrift,

diese

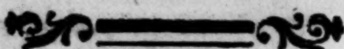
diese irrige und falsche Deutung verworfen, so sollten sie auch zugleich die nach der Hand so übel daraus gezogene Folgen ebenfalls ausgerottet haben. Dann entweder irren wir uns aufs gröbste, oder es ist richtig, daß aus dieser falschen Auslegung von dem Beyschlaf der Engel mit den Menschen alles dasjenige, was man sich von der Zauberey, von dem Bündnis, von dem Beyschlaf und Umgang der Menschen mit den Teufeln irrig einbildet, seinen Ursprung hernehme. Ich übergehe mit Bedacht die unzähliche Fabeln von den Erscheinungen des Teufels, welche in dem Leben des Pauli und Antonii vorkommen, und von vielen der unsrigen als wahre Geschichten angenommen worden, ohnerachtet Erasmus angemerkt hat, daß die ganze Schrift ein von dem Hieronymo ausgehecktes bloses Hirngespenst seye.

§. 41.

Warum bey Verbesserung der hohen Schulen von denen katholischen Gottesgelehrten, obwohlen sie denen Aristotelischen Grundsätzen gefolget, dannoch die Platonische und Stoische Fabeln vom Umgang der Teufeln mit denen Menschen angenommen worden. Dieserhalb werden verschiedene Ursachen beygebracht.

Einem jeden Protestanten ist bekannt, daß als nach denen rohen und barbarischen Jahrhunderten die hohen und niedern Schulen auf einen andern Fuß eingerichtet worden, damahlen bey denen Katholicken der größte Aberglauben geherrschet habe. Dann obwohlen die Lehrer der Scholastischen Philosophie die Grundsätze des Aristotelis, welcher nichts weniger als solche einfältige Fabeln von den Teufeln und ihren körperlichen Wirkungen, wie die Platonici und Stoici behaupteten, annahmen, und sie erklärten, so geschahe es doch, daß gedachte Scholastici, besonders aber darunter die Scotisten, das lächerlichste Zeug von den Bündnißen mit den Teufeln glaubten und lehrten. Damit sie aber diese ihre Lehre als gut katholisch ausgeben konnten, mußten sie hiezu die Genehmhaltung und die gleiche Meynung

der Kirchenväter ablocken. Dieses war ihnen um so leichter, und die Vereinigung der Platonischen und Stoischen Grundsätze mit denen Aristotelischen um so gewisser, als gedachte Kirchenväter gröstentheils schon zuvor eifrige Anhänger der Platonischen und Stoischen Philosophie waren. Auch waren falsche Wunder die einzige und größte Hülfe, das gemeine Volk in dem Papistischen Aberglauben und Abgötterey blindlings zu unterhalten. Dann was konnte hiezu geschickter seyn, als diese alte lächerliche Fabeln von den Bündnissen der Teufel mit den Zauberern. Dieser Bündnisse bediente sich die katholische Geistlichkeit bey den unschuldigsten Gelegenheiten, und machte dem Volk weiß, daß sie theils diese und jene Zauberer von den Banden des Teufels los gemacht, theils diese und jene widernatürlich scheinende aber blos erdichtete Krankheiten geheilet hätten, wodurch dann ihr Ansehen nicht wenig unterstützet, und die Bewunderung des gemeinen Volks auf sie gezogen wurde. Dieses fabelhafte Bündniß des Teufels hatte aber auch noch einen andern Nutzen. Dann gesetzt die päbstliche Geistlichkeit war einmal einem frommen und untadelhaften Mann (wer sollte wohl alle Ursachen, wodurch man sich bey der Geistlichkeit verhaßt machen kann, nahmhaft machen können?) aufsetzig; gesetzt dieser gebrauchte in all seinen Handlun-



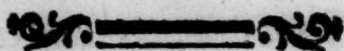
gen die gröste Vorsicht, daß man ihm nicht, unter dem Schein einer falschen Lehre oder Ketzerey, füglich zu Leibe gehen konnte, so war kein schicklicheres Mittel, ihn auf den Scheuterhaufen zu bringen, als ihn des Verbrechens der Zauberey verdächtig zu machen, wo er sodann, auf der Folter unter denen greßlichsten Schmerzen, alle ihme von der päbstlichen Geistlichkeit eingeblasene Lügen und Erdichtungen, von den Bündnißen der Teufel, durch sein Bekänntniß bekräftigen mußte.

§. 42.

Die bürgerliche Gesetze wissen von einem Bündniß der Menschen mit dem Teufel nichts. Die üble Auslegung des *Legis. 4. Cod. de Malef. & Mathem.* wird gezeiget.

Als das bürgerliche und Justinianische Recht auf denen Italiänischen hohen Schulen anfienge gelehret zu werden, war fast ganz Italien mit dem gröbsten Aberglauben angesteckt. Selbsten die bürgerliche Gesetze haben in dem codice titulo de Malef. & Mathem. auf die Zauberey und Sterndeutung gewisse Strafen gesetzt. Warum aber damahlen besonders die Sterndeutung so verdächtig und verhaßt gewesen, kame daher, weilen viele Abergläu-

bische Leute damalen die Sterndeuter über den nahen oder entfernten Tod ihrer Kayser zu Rath zu ziehen pflegten. Hierinn ist auch die Ursach zu suchen, wie von andern bereits angemerket worden, daß von Augusti Zeiten an, alle Mathematici und Platonische Weltweisen aus dem Römischen Reich verbannet, und selbsten von dem Constantino Magno ohnerachtet er sich selbst ihres Raths bedienet, aus bloser Furcht so scharfe Gesetze gegen sie gegeben worden. Was aber übrigens die Zauberey, welche blos den Aberglauben befördert, betrift, so will Constantinus in l. 4. Cod. d. tit. die Zauberer blos in dem Fall, als sie wirklich Schaden anrichten, und zu wollüstigen Ausschweifungen Gelegenheit geben, bestraft wissen, auf den Aberglauben selbst aber, der allenfalls bey Heilung der Kranken und dergleichen andern Verrichtung vorwaltet, setzt er keine Strafen. Im Vorbeygehen muß ich bemerken, daß obwohlen Constantinus dieses Gesetzeshalber gemeiniglich sehr harte Urtheile muß über sich ergehen lassen, und wir selbsten weder dem Aberglauben noch dem eigentlichen Geist und Verstand dieses Gesetzes beypflichten, so halten wir doch davor, daß er nicht unbillig geurtheilet, indeme derjenige, welcher andern keinen Schaden zufüget, keinen bürgerlichen Strafen unterworfen, und der Aberglauben als eine Krankheit der Seele nicht durch



gesetzlichen Zwang, sondern vielmehr durch eine lehrreiche Ueberzeugung zu heilen ist. Unterdessen sehen wir daraus doch so viel, daß die damahlige christliche Bischöffe nichts weniger geglaubt, als daß die Zauberer mit dem Teufel in einem Bündniß stehen, ansonsten Constantinus, welcher nichts ohne Begnehmigung der Geistlichkeit vornahm, sich gewiß nicht würde unterstanden haben, den oberwehnten Unterschied unter der Zauberey zu machen.

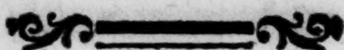
§. 43.

Warum die Italiänische Ausleger des bürgerlichen Rechts die fabelhafte Lehre von der Zauberey in ihre Schriften gebracht, wird dargethan.

Indeme nun die Ausleger des bürgerlichen Rechts gleichsam mit der Muttermilch die damahlige Grundsätze der Geistlichkeit, worunter die Meynung von dem Bündniß des Teufels mit denen Hexen mit oben an stunde, gleichsam eingesogen hatten, und die Lehrer des Canonischen Rechts diese Meynung hauptsächlich vertheidigten, so darf man sich gar nicht befremden, warum obengedachte Ausleger des bürgerlichen Rechts, obwohlen sie sonsten von jenen in vielen Stücken abgiengen, durch

harte

harte und gezwungene Auslegung der Gesetze auf andere fortgepflanzet hatten. Man darf dahero nicht glauben, als ob die Lehre vom Verbrechen der Zauberey, eigentlich in dem Justinianeischen Recht zu suchen: Nein! es ist dieselbe durch das allgemeine Vorurtheil von denen Auslegern erfunden worden, nach welchem sie behaupteten: daß die Zauberey ein Verbrechen der göttlich beleidigten Majestät, ein außerordentliches, ein schweres und heimliches Verbrechen seye, bey welchem die geringste Anzeige hinreichend, auf die Folter zu erkennen. Z. E. wann ein Mitschuldiger einen allenfalls wegen gleichem Verbrechen angegeben hätte. Wobey ferner ihre Meynung dahin gienge, daß bey diesem und andern dergleichen Verbrechen die schwersten Martern ohne Bedenken zu verhengen: daß ein des Verbrechens überwiesener auch nach dem natürlich erfolgten Tod abzustrafen: und daß bey diesem Verbrechen, ohnerachtet der im Weg stehenden neuerlichen Verordnung des Justiniani die Strafe von Einziehung der Güter Plaz greifen müße. Siehe Ant. Matth. de crim. lib. 48. tit. 2. c. 1. n. 2. & t. 5. c. 7. n. 13.



§. 44.

Von welcher Zeit an in Teutschland gegen Hexen und Zauberer so wohl schuldigen als unschuldigen Personen die Strafe des Feuers erkannt worden, sowohl vor der *Reformation*.

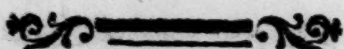
Nun komme ich auf die Teutsche, und werde zu einer andern Zeit ausführlicher zeigen, worinnen eigentlich ihre Meynung von dem Verbrechen der Zauberey bereits zu des Taciti Zeiten bestanden. Dermahlen mag es genug seyn, aus dem heutiges Tags bey denen meisten Völkern, so wohl der katholischen als evangelischen Religion, herrschendem Aberglauben die natürliche Folge zu ziehen, daß vor den Zeiten der Reformation die katholische Geistlichkeit dem Volk von dem Verbrechen der Zauberey noch weit abscheulichere Begriffe müße beygebracht haben. Man darf dahero gar nicht zweifeln, daß vor Errichtung der hohen Schulen in Teutschland die allgemeine Meynung war daß die Zauberer mit dem Teufel Bündniße eingehen, und sich eben so wenig befremden, warum nach Errichtung der hohen Schulen in Teutschland diese allgemeine irrige Meynung von ihnen angenommen worden. Mehreres Licht in dieser Sache giebt

uns

uns Malleus in seinem Tractat de Malef., wo er dem ersten Theil eine päbstliche Bulle angerückt, wie die Zauberey in Teutschland zu bestrafen. Man darf aber ja nicht glauben, ob wäre diese Meynung mit dürren Worten in denen geschriebenen Gesetzen anzutreffen; nein! was davon vorkommt, beziehet sich auf das allgemeine Urtheil und mündliche Ueberlieferung. Dann so lieset man im Landrecht, lib. 2. art. 13.

„ Welcher Christenmann oder Weib un-
„ glaubig ist, oder mit Zauberey umgehet,
„ oder mit Vergistung, und der überwun-
„ den wird, die soll man auf einer Hor-
„ den brennen.

Obwohlen nun eigentlich dieser Text, blos auf diejenige Zauberer, welche wirklich Schaden zufügen, könnte angewendet werden, so haben schon in den ältesten Zeiten die Schöppen zu Leipzig denselben in der weitläuftigsten Bedeutung genommen und nach dem Carpzov. qu. crim. 49. n. 8. keinen Unterschied gemacht, ob durch die Zauberey jemand wirklich ein Schaden zugefüget worden oder nicht. Selbst der Verfasser der peinlichen Halsgerichtsordnung welcher vermuthlich ein Italiänischer oder deutscher Rechtsgelehrter gewesen, redet nicht ausdrücklich von Zauberern, welche



Bündniße mit dem Teufel eingehen, sondern er macht vielmehr nach dem Justinianeischen Recht, unter der schädlichen und unschädlichen Zauberey, den wohlbedächtlichen Unterschied, und setzet blos auf letztere eine willkührliche Strafe. Dann so sagt er art. 19.

„ So jemand denen Leuten, durch Zau-
„ berey Schaden oder Nachtheil zugefüget,
„ soll man ihn strafen vom Leben zum
„ Tod, und man soll solche Strafe mit
„ dem Feuer thun. Wo aber jemand
„ Zauberey gebraucht, und damit niemand
„ Schaden gethan, soll sonsten gestraft
„ werden nach Gelegenheit der Sache,
„ darinnen die Urtheiler Raths gebrauchen
„ sollen, wie von Rathsachen hernach ge-
„ schrieben stehet.

Obwohlen nun der Verfasser dieses Artickels nach denen Regeln einer gesunden Auslegungskunst behauptet, daß Zauberer, welche andern keinen Schaden zufügen, weder mit dem Feuer noch mit einer andern Todesstrafe sondern weit gelinder abzustrafen, und in dem ganzen Artickel keines Bündnisses mit dem Teufel gedenket, so haben doch die Ausleger nach ihrer einmahl angenommenen Gewohnheit diesen Artickel der peinlichen Halsgerichtsordnung auch auf die unschädliche Zauberey gezogen,

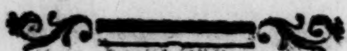
zogen, und auf dieselbige eine Todesstrafe gesetzt. Siehe Carpzov. d. l. n. 7.

§. 45.

Als nach der Reformation, sowohl bey Evangelischen, als Reformirten.

Nun sollte man denken, daß, da durch die Reformation des Luthers dem katholischen Aberglauben ein so empfindlicher Stoß beygebracht worden, nothwendigerweise die irrige und fabelhafte Meynung von dem Bündniß der Zauberer mit dem Teufel, zugleich hätte ausgerottet werden sollen. Allein es ist nichts weniger als dieses geschehen. Vielmehr hat der Churfürst von Sachsen August diese irrige Meynung welche sich bishero unter dem gemeinen Volk als eine blose Sage erhalten hatte, in seinen Verordnungen P. 4. Const. 2. mit deutlichen Worten angemerkt:

„ So jemand in Vergessung seines christ-
„ lichen Glaubens mit dem Teufel Ver-
„ bindnisse aufrichtet, umgehet, oder zu
„ schaffen hat, daß dieselbe Person, ob sie
„ gleich mit Zauberey niemands Schaden
„ zugefüget, mit dem Feuer vom Leben
„ zum Tod gerichtet, und gestraft werden
„ soll.

Da der Churfürst von Sachsen der erste Fürst war, welcher die evangelische Religion angenommen, darf man sich dahero wohl wundern, daß nach der Hand in andern Ländern der evangelischen und Reformirten Fürsten sich dieser Aberglaube so bald eingeschlichen hat. Darf es uns wohl befremden, daß selbsten Luther, wie seine Tischreden ausweisen, mit diesem Aberglauben angesteckt worden? Darfen wir wohl nach den Ursachen fragen, warum Philippus Melanchton, als der allgemein angenommene Lehrer von Teutschland, nach dem Tod Lutheri die scholastische Philosophie und Theologie auf denen protestantischen hohen Schulen wiederum eingeführet hat? Was die Reformirten betrifft, so geben sie ihre Neigung zu dieser Meynung am meisten dadurch blos, daß sie bey vorfallenden Streitigkeiten mit unsern Theologen dieses Punkts halber meistentheils auf ihre Seite tretten. Die evangelische Gottes- und Rechtsgelehrte aber haben in dieser Meynung darum eine so angenehme Süßigkeit gefunden, weilen die erstere sich den großen Nutzen des der katholischen Geistlichkeit daraus zugewachsenen Ansehens abgemerkt haben, die letztere aber die üble Gewohnheit an sich hatten, ihre in peinlichen Fällen abgefaßte Schriften ohne mindeste Ueberlegung und blos nach katholischen Grundsätzen zusammen zu schmieren.

§. 46.

Die häufige Hexenprocesse in evangelischen Ländern. Der blinde Eifer des Spizels. Der lächerliche Ausgang des schwedischen *Processes*.

Hierinn liegen nun die wahre Ursachen, warum auch nach der Reformation Lutheri in evangelischen Ländern so häufige Fälle vorhanden, worinnen gegen Hexen und Zauberer peinlich fürgefahren worden. Dieses war der betrübte Stoff der in Europa besonders in evangelischen Landen zu so vielen Trauerspielen Gelegenheit gegeben. Allein wie konnte es anders seyn, da selbst diejenige, theils von den Grundsätzen ihres Standes, theils von ihrer übertriebenen Frömmigkeit verblendet, welche die Richter eines Bessern hätten belehren, und ihr Gewissen rege machen sollen, sie vielmehr in eine grausame Wuth und unverantwortliche Strenge zu setzen bemühet waren. Selbst Spizel in seinem oberwehnten Tractat lobt und erhebt dergleichen blutdürstige Richter, und weiset sie auf seinen Eifer in den Worten:

„ Daß solches heilsame Werk nach äußerstem
„ Vermögen zu befördern, er seines aller-
„ wenigsten Orts von vielen Jahren her, sich
„ hoch verpflichtet geachtet.

Nun

Nun aber soll Nieder-Sachsen und Schweden auftretten und uns belehren, was für gefährliche Unruhen die Hexen-Processe und der unzeitige Eifer um die Ehre Gottes daselbst erreget haben. Wir haben selbsten aus dem Mund eines angesehenen Mannes, welcher von dem König in Schweden als Richter über die Hexen aufgestellet war, erzählen hören: daß selbsten er und andere Beysitzere des Gerichts anfänglich vollkommen überzeugt gewesen, daß einsmahls gegen dergleichen angegebene Personen nicht der mindeste Grund, sondern die blose Anzeige einiger unverständiger und minderjähriger Kinder vorhanden, aus welchem gegen sie mit einigem Schein Rechtens hätte peinlich verfahren werden können: dennoch aber hätte die Meynung der geistlichen Beysitzer, aus dem Grund, daß der heilige Geist um der Ehre Gottes willen denen Kindern nicht zulassen würde, die Unwahrheit zu reden, mit dem Spruch obgesieget:

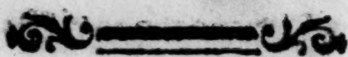
„ Aus dem Munde der jungen Kinder und
„ Säuglinge hast du dir eine Macht zuge-
„ richtet, daß du vertilgest den Feind und
„ den Rachgierigen.

Nachdem nun nach der Hand verschiedene unschuldige Personen dem Feuer aufgeopfert worden, so hätte es sich einsmals gefüget, daß ein dergleichen Knabe einen angesehenen

Mann

Mann, ob stünde er gleichfalls mit dem Teufel in einem Bündniß, gerichtlich angegeben. Einer von den weltlichen Richtern hätte sich mit denen andern beredt, den Knaben in die Versuchung zu führen, und ihm einen halben Thaler zu versprechen, wann er bekennen würde, daß er sich in der Persohn geirret, und einen andern angeben wolte. Die Maus seye richtig in die Falle gegangen, und zur Beschämung der geistlichen Herrn Beysitzer alle Knaben, welche sich als Angeber haben gebrauchen lassen, mit der Ruthe abgestrafet worden. Wodurch sich der Proceß wiewohlen nur allzuspat, nachdeme bereits viel unschuldiges Blut seye vergossen worden, geendiget habe. Wie lächerlich aber die Erdichtung, worauf sich die schwedische peinliche Untersuchung gegründet, erhellet auch noch weiters aus der Erzehlung derselben welche Spitzel seinem Tractat P. I. c. 17. §. 172. seq. angefüget hat. Vor anderm aber verdient dasjenige angemerkt zu werden, was Spitzel aus dem von ihm erwehnten schwedischen Sendschreiben pag. 187. zum Beweis dessen, daß die unschuldigsten Personen durch bloße Kinder in peinliche Untersuchung gerathen, herausgezogen.

§. 47.



§. 47.

Die Ursach, warum man heutiges Tags nicht mehr so viel von Hexenprocessen höret, und die daraus zu schöpfende Hoffnung, daß man aufgeklärtern Zeiten entgegen sehen kann.

Dieses ist die heutige Gestalt des Hexenprocesses in Teutschland, und hat sich hierinne nichts abgeändert, bis die Cartesianische Philosophie, welche in der Geisterlehre von der Platonischen und Scholastischen vollkommen abgehet, in den Niederlanden eingeführet, und von der Reformirten Geistlichkeit größtentheils angenommen worden. Von dorther sind denn auch denen Teutschen vernünftigere und gelindere Grundsätze eingeflößet, und die Hexenprocesse in Teutschland selbst seltner geworden. Wir haben auch die schmeichelhafte Hoffnung, daß da die Teutsche Gottes- und Rechtsgelehrten schon verschiedene Vorurtheile abgeleget haben, sie auch in diesem Stück bald vernünftiger denken werden. Und obwohlen wir mit dem Cartesio in der Geister Lehre nicht einerley Meynung sind, so haben wir ihme doch zu verdanken, daß die scholastische Grillen von vielen hohen Schulen verbannet sind, und nicht zu besorgen stehet,

het, daß sie in protestantischen Ländern jemahlen so leicht wieder Beyfall finden werden.

§. 48.

Niemahlen ist bey einem Hexenproceß ein *Corpus delicti* vor handen gewesen, dahero war es allemahl vergeblich, eine Anzeige des Verbrechens ausfindig zu machen.

Da aber bey diesem Verbrechen jederzeit das wirkliche Corpus delicti abgienge, so ist leicht zu begreifen, warum auch zugleich keine wahrscheinliche Probe vorhanden seyn konnte. Dann gesetzt, daß tausend Hexen alles dasjenige was Carpzov in der 50ten Quæstion anführet, wirklich eingestanden hätten, so ist leicht abzunehmen, daß dieses blose Bekänntniße sind, welche die Richtere entweder selbst an Handen gegeben, oder durch die grausamsten Martern erpresset haben. Wir wollen zugeben, daß tausend Hexen freywillig dergleichen Dinge von sich einbekennet, obwohlen ich besorge, daß unter denen vielen tausenden, welche verbrannt worden, kaum zehen werden gewesen seyn, die ohne Zwang und freywillig sich zu einem dergleichen Bekänntniß bequemet haben: welcher Richter

 würde



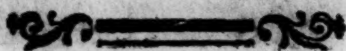
würde diesen tausend Weibsbildern, wann sie auch in ihren Aussagen völlig übereinkämen, Glauben beymessen, daß sie zum Exempel im Himmel gewesen, mit dem heiligen Petro getanzt, und mit dessen Jagdhund gehuret hätten? Dann so lächerlich lauteten manchmalen die Aussagen der Hexen. Man wird dahero der Ausflucht unserer Rechtsgelehrten, deren sie sich bey denen heimlichen und keine Spur hinterlassenden Verbrechen, als bey dem Ehebruch, Hurerey, Sodomie, Kezerey, Gifftmischerey, und Wahrsagung bedienen, und behaupten, daß bey allen diesen Verbrechen kein eigentliches Corpus delicti statt finden könne, deßwegen blose Vermuthung und entfernte Anzeigen als ein vollständiger Beweiß angenommen werden müßten, leicht begegnen können. Siehe Carpz. quæst. 119. n. 61. Dann bey allen übrigen Verbrechen, ist doch einiger Maßen, bisweilen ein Corpus delicti zu finden, so daß an ihrer Wirklichkeit kein vernünftiger Mensch mehr zweiflen kann, da aber bey dem Verbrechen der Zauberey noch niemalen ein dergleichen Corpus delicti hat angegeben werden können, so ist die Vergleichung dieser mit jenen Verbrechen sehr übel gerathen.

§. 49.

§. 49.

Von den falschen Anzeigen der Zauberey.

Es fällt also alles dasjenige, was die Rechtslehrer von den Anzeigungen über das Verbrechen der Zauberey geschrieben haben, über den Haufen. Sie pflegen sie zwar in zweyerley Arten einzutheilen. Einige sagen, sie gründen sich auf ein allgemeines Reichsgesetz, nehmlich auf die peinliche Halsgerichtsordnung, die andere wären von denen Rechtsgelehrten aus der Erfahrung hergeholet worden. Was die leztere betrift, so schämen wir uns, weilen dieselbe blos von denen päbstlichen Inquisitoren herrühren, und aus bereits oberwehnten ohnehin keinen Glauben verdienen, uns damit aufzuhalten. Schande vor unsere protestantische Rechtsgelehrte, daß sie sich derselben ohne mindeste Prüfung, wie Christophorus Crusius in seinem Tractat: de judiciis delictorum specialibus cap. 32. gethan, in ihren Schriften bedienen. Hier ist es der Platz nicht, sich dieserhalb in eine weitläuftige Widerlegung einzulassen, da wir gesonnen sind in einer besondern gelehrten Streitschrift das verführerische und betrügliche dieser Anzeigen, welches bereits der Verfaßer der Cautionis criminalis auf das gründlichste abgehandelt hat, auszuführen.



§. 50.

Lächerlich ist es, einen wegen außerordentlicher Frömmigkeit der Zauberey zu beschuldigen.

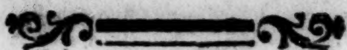
Bey dem allem aber kan ich doch nicht umhin, nach dem allegirten Crusio, die daselbst angebliche besondere Anzeige der Zauberey anzumerken, welche darinnen bestunde, wann ein Angeklagter oder Angeklagte wegen einem äußerlichen besondern gottesfürchtigen Lebenswandel bekannt war, und sich von andern Leuten ausgenommen hatte. Der Apostel sagt, die Gottesfurcht ist zu allen Dingen nutz; und unsere Rechtsgelehrte sagen, durch die Gottesfurcht bringt man sich in Verdacht der schwersten und gröbsten Verbrechen. Welcher vernünftiger Mensch kan wohl auf einem dergleichen Schluß gerathen? Allein da ist man gleich mit der Einwendung bey der Hand, daß diese Frömmigkeit blose Verstellung seye. Wir wollen aber auch dieses zugeben, folgt dann daraus, daß einer deßwegen gleich der Zauberey verdächtig werde? Die Heucheley ist ein Laster in welches meistentheils Leute von Stand entweder gleich von Geburt, oder durch einen übel sich angewehnten Zwang gerathen. Was würde heraus kommen, wann Leute von Stand wegen ihrer

rer verdächtigen Frömmigkeit und Eingezogenheit sich von dem ausschweifenden Haufen des Pöbels müßte der Zauberey beschuldigen lassen? Man kan unmöglich ohne innerliche Bosheit alle diese tolle Folgen wiederholen. Dann ein vor allemal ist es die größte Unwahrheit, daß ein außerordentlicher Grad eines frommen Lebenswandels, eine Heucheley seye, folglich kan derselbe auch keinen sichern Verdacht der Zauberey erwecken, sondern es würden ganz andere und wichtigere Umstände hiezu erforderlich seyn. Auf die letzt hätten diejenige, welche in den Verdacht der Zauberey gerathen, nichts mehr nöthig, als den bekannten Vers zu ihrer Vertheidigung anzuführen:

„ Wann alles in der Welt,
„ in das erlaubte fällt,
„ Warum ists Frömmigkeit?
„ der man just Schranken stellt.

Vielmehr bestättiget dieses unsere §. 41. gemachte Anmerkung, daß nehmlich die katholische geistlichkeit das Verbrechen der Zauberey unter andern Ursachen auch darum erfunden habe, und die ihnen verhaßte Personen unter dem Schein der Gerechtigkeit und des göttlichen Eifers aus dem Wege zu raumen. Wer von der ausgeschamten Bosheit gedachter Geistlichkeit recht überzeugt seyn will, der lese die französiche Abhandlung so unter dem Titel: Hi-

 stoire



stoire des Diables de Loudun, herausgekommen ist, und vergleiche damit das 2te Kap. des 4ten Buchs von des Beckerts bezauberten Welt, wie nicht weniger den Franciscum Rossetum, welcher in seinen Historicis tragicis so nach der Hand von Martin Zeiler ins deutsche unter dem Titel: Traurige Mordgeschichte, übersetzt worden, die greßliche Zauberkünste des Ludovici Godofredi anführet. Ein jeder Unpartheyischer wird aus eben jetzt erwehnten Schriften belehret werden, daß Spitzel in seinem Tractat, dieses Beyspiel sehr unschicklich anbringe, und vielmehr aus der Erzehlung des Rosseti solche Umstände hervor leuchten, aus welchen auf die Frömmigkeit und untadelhaften Lebenswandel des Godofredi nicht unschicklich geschlossen werden mag, welches letztere allem Ansehen nach die Ursache gewesen, daß dieser fromme Mann von der Geistlichkeit aus Haß angeklaget, und als ein Zauberer verurtheilet worden.

§. 51.

§. 51.

Die in der peinlichen Halsgerichtsordnung bestimmte und erzehlte Anzeigen der Zauberey, sind ebenfalls nicht hinreichend, als da sind:

Nun kommen wir auf die in der peinlichen Halsgerichtsordnung bestimmte Anzeigen des Verbrechens der Zauberey. Dann so heißt es Art. 44.

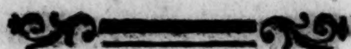
„ Wenn jemand sich erbeut, andern Menschen Zauberey zu lernen, oder jemand zu bezaubern bedrohet, und dem Bedrauten dergleichen geschicht, auch sonderliche Gemeinschaft mit Zauberern oder Zauberinn hat, oder mit solchen verdächtigen Dingen, Gebärden, Worten und Wesen umgehet; die Zauberey auf sich tragen, und dieselbige Person deßelben auch berüchtiget, das giebet eine redliche Anzeigung der Zauberey, und genugsame Ursache zu peinlicher Frage.

§. 52.

Wann einer sich erbiethet den andern in Zauberkünsten zu unterweisen.

So wichtig an und vor sich vorstehende Anzeigen seyn werden, so unerheblich sind

sie,



sie, weilen noch nicht erwiesen ist, ob es wirklich eine Zauberey gibt. Wir wollen erstlich zugeben, daß einer wirklich überwiesen worden, daß er andere Menschen Zauberey gelehrt habe, so folgt daraus noch nicht, daß auch ein Bündniß mit dem Teufel geschlossen werden könne. Wir haben bereits oben §. 36. angeführet, daß es allenfalls solche blödsinnige Leute geben könne, welche sich um ein dergleichen Bündniß bemühen, wir zweiflen auch nicht, daß manche dergleichen Leuthen, um Geld zu schneiden, vieles weiß machen, und durch andere Personen den Teufel persönlich erscheinen lassen. Allein dieses ist noch keine Folge, daß dergleichen Betrüger Zauberer sind, und daß es wirklich ein Verbrechen der Zauberey gebe. Ich behaupte auch nicht, daß man dergleichen Betrügereyen solle ungestraft hingehen lassen; allein dazu kan mich niemand überreden, daß das vorangemerkte als ein unfehlbares Anzeigen der Zauberey gehalten, und dergleichen Personen, als wirkliche Zauberer abgestraft werden müssen.

§. 53.

Wann einer drohet, dem andern durch Zauberey zu schaden.

Die zweyte Anzeige betreffend, so sehe ich dieselbe gar nicht ein, dann niemand wird so thöricht

thöricht seyn, und einem drohen, daß er ihn bezaubern wolle. Gesetzt aber auch, es stieße einer dergleichen Drohungen aus, daß er einen andern an seinem Leben, Gesundheit, und Vermögen Schaden zufügen wolle, so gehen diese Drohungen gewiß nicht durch die Zauberey und das Bündniß mit dem Teufel in die Erfüllung. Wir wollen aber auch annehmen daß dieses geschehe, wer wird wohl mit einiger Zuverläßigkeit behaupten wollen, daß der Schaden von der Zauberey herrühre, da noch nicht erwiesen ist, ob es wirklich eine Zauberey gebe. Dann es ist entweder gewiß und offenbar, daß derjenige, welcher solche Drohworte ausgestossen, dem andern durch natürliche oder moralische Hülfsmittel Schaden zugefüget hat, in diesem Fall kan er für keinen Zauberer gehalten werden: oder es ist die blose Muthmaßung, daß der Schaden den er zugefüget haben soll, durch uns unbekannte Hülfsmittel bewirket worden, so kan er abermal für keinen Zauberer angesehen werden: theils, weilen es noch sehr ungewiß ist, ob der zugefügte Schade wirklich von ihm herrühret, theils, weilen es die größte Frechheit wäre zu behaupten, daß alle uns unbekannte Wirkungen, alsogleich dem Teufel zugeschrieben werden müssen. Wie viele uns unbekannte Kräfte liegen nicht in der Natur verborgen, wodurch man seinem Nebenmen-

 schen



schen ohne Zuziehung des Teufels Schaden zufügen kan, ohne dieserhalb weder in der Aristotelischen, noch Cartesianischen Philosophie einigen Aufschluß zu finden. Allein dieses ist die alte Freystatt der akademischen Unwissenheit: daß alle diejenige Wirkungen, welche nicht füglich aus der akademischen Naturlehre können erkläret werden, und mit den Vollkommenheiten Gottes nicht übereinzustimmen scheinen, nothwendiger Weise dem Teufel müssen zugeschrieben werden.

§. 54.

Wann einer mit Zauberer und Hexen umgehet.

Die in der peinlichen Halsgerichtsordnung bemerkte dritte Anzeige, welche in dem genauen Umgang mit Zauberer und Hexen gesucht wird, setzet etwas zum voraus, das allererst bewiesen werden soll. Dann wann es keine Hexen und Zauberer gibt, so kan man mit ihnen keinen Umgang pflegen. Wann wir auch zugeben wollten, es gibt Hexen, so würde doch der Umgang und die Bekanntschaft mit solchen Personen, eine sehr unsichere Anzeige ausmachen, dann wie oft könnte es nicht z. E. geschehen, daß man aus Blutsfreundschaft, Nachbarschaft, ja Amts

und Berufs halber mit einem Zauberer umgehen müßte? oder wollen wir wohl diejenige welche mit Ehebrechern und Betrügern umgehen, vor Personen von gleichem Schlage halten? Es ist zwar der Vers bekannt:

„ Aus andrer Umgang kanst du lesen,
„ Weß Geistes Kind der Mensch gewesen.

Es ist aber auch bekannt, daß man nach diesem allgemeinen Sprüchwort, noch keinen auf die Folter gespannt, dann sonst müßte nach dem auch eben so bekannten Sprüchwort:

„ Wann bey verschloßner Kammerthür,
„ Ein Er und Sie zusammen reden,
„ Wem fällt wohl der Gedanke ein,
„ Daß sie ein Vater Unser bethen.

Der Er und die Sie, so bald man sie in dergleichen stillen Ruhe überfallen würde, ohne weitere Untersuchung auf die Folter gelegt werden. Es enthalten zwar vorgedachte Sprichwörter manchmahlen Wahrheiten in sich, die aber viele Umstände, voraussetzen. Das Sprichwort vom Umgang mit andern, ist in der Lehre von heimlichen Verbrechen, dasjenige, welches am meisten betrügen und verführen kann. Dann gesetzt ich wüßte nicht,

daß



daß Titius eines Verbrechens halber in Verdacht gerathen, sollte mir wohl der Umgang mit Titio der nach der Hand des angeschuldigten Verbrechens wirklich überführet wird, nachtheilig seyn können? Nun behauptet man die Zauberey seye ein heimliches Verbrechen; wann nun jemand mit einem Menschen, zu der Zeit da er vor den erbarsten und ehrlichsten Mann gehalten wurde, nach der Hand aber nicht nur der Zauberey wegen blos angeklagt, sondern nach dem gewöhnlichen Verfahren überwiesen worden wäre, Umgang gepflogen hätte, würde es nicht höchst ungereimt seyn, ihn in gleichen Verdacht bringen zu wollen. Wann wir von dem überführten Verbrechen der Zauberey reden, so thun wir dieses mit großem Vorbedacht, weilen der Verstand der peinlichen Halsgerichtsordnung unmöglich auf deren blose Anklage eingeschrenket, und erkläret werden kann. Dann ein solcher angeblicher Zauberer mit dem jemand Umgang gepflogen, ist entweder verurtheilt oder freygesprochen worden. Letzteres kann geschehen, daß da er seine Unschuld erprobet, oder daß er den Verdacht als ohnzulänglich von sich weggewälzet. Ist er verurtheilt worden, so ist kein Umgang mit ihme um so mehr denkbar, als kein Beyspiel vorhanden, daß ein dergleichen unglücklicher Mensch jemahl wäre begnadiget worden. Ist er freygesprochen worden,

den, so ist nicht abzusehen, da der Richter selbst ihn nach der genauesten Untersuchung vor keinen Zauberer hält, warum man mit ihme nicht umgehen solle? Wir übergehen mit Fleiß viele andere eben so ungereimte Folgen.

§. 55.

Wann bey einem Zauberstücke gefunden werden.

Noch weit allgemeiner und dunkler ist die vierte Anzeige: Wann nehmlich einer mit solchen verdächtigen Dingen, Geberden, Worten und Wesen umgehet, die Zauberey auf sich tragen. Wahrhaftig der Verfasser der peinlichen Halsgerichtsordnung hätte sich schämen sollen, in einer so wichtigen Sache, so seicht und obenhin zu urtheilen, wodurch denen Richtern freye Hand gelassen wird, auch die sich wiedersprechenste Dinge, vor Anzeigen der Zauberey auszugeben. Dann ohnerachtet, alle diejenige, welche über diese Materie geschrieben haben, sich in Bestimmung der Anzeigen, nicht so genau an die peinliche Halsgerichtsordnung binden, gehen doch bey dem Verbrechen der Zauberey keinen Schritt weit von demselbigen ab, und setzen noch unter die vierte Anzeige, wie sie glauben,



glauben, nach dem Verstand der peinlichen Halsgerichtsordnung, z. E. wann bey einem ein Topf voll Kröten, Menschenknochen, oder ein Zauberbuch angetroffen, oder unter einer Haus- oder Stallschwelle dem Menschen schädliche Dinge vergraben, entdeckt werden. Siehe den oben angeführten Crusium. Cap. 32. n. 4. Alle diese Lächerlichkeiten, müssen zum wahren und unfehlbaren Zeichen der Zauberey dienen.

§. 56.

Vorsichtsregel beym Hexenproceß.

Mit was großer Behutsamkeit hat nicht also ein Richter in peinlichen Proceßen gegen Zauberer und Hexen zu Werk zu gehen, damit er nicht zu seiner grösten Verantwortung unschuldiges Blut auf sich lade. Im übrigen berufen wir uns dieser Materie halber noch einmal auf den Verfasser der Cautionis Criminalis, und führen nur schließlich noch zur Regel an, daß da das Verbrechen der Zauberey eine blose fabelhafte Erdichtung ist, eine jede Landes Obrigkeit das peinliche Verfahren in diesen Fällen einzustellen verbunden seye. Und obwohlen uns wohl bekannt, daß ein jeweiliger Unter- sich nach den Vorschriften und Befehlen seines Oberrichters,

ters zu richten, und die gegebene Gesetze nicht abzuändern habe, so sind wir doch auch versichert, daß ein dergleichen Unterrichter, ohne Abbruch gedachter Gesetze, wann er denen Angeklagten, die in denen Gesetzen erlaubte Vertheidigung gönnet, sich und sein Verfahren gegen jedermann zu verantworten im Stande seyn werde.

